Johannes Steffen

Soziale Sicherung bei Arbeitslosigkeit – insgesamt unzureichend



Plädoyer für eine neue Arbeitslosenhilfe

Bremen, Dezember 2009

- 1. Zusammenfassung
- 2. Vorbemerkung
- 3. Soziale Sicherung bei Arbeitslosigkeit
 - 3.1 Arbeitslosengeld
 - 3.2 Arbeitslosengeld II
 - 3.3 Befristeter Zuschlag zum Arbeitslosengeld II
 - 3.4 Arbeitslosenhilfe
- 4. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und »Hartz-IV« ein Vergleich der Sicherungsniveaus
- 5. Anhang: Nettoentgelt nach Status und Referenz-Bruttoentgelt

1. Zusammenfassung

Das zweistufige System sozialer Sicherung bei Arbeitslosigkeit mit der Versicherungsleistung Arbeitslosengeld (Alg) auf der einen und der Fürsorgeleistung Arbeitslosengeld II (Alg II) auf der anderen Seite ist insgesamt unzureichend. Insbesondere in Krisenzeiten mit einer steigenden Zahl zuvor langjährig und außerhalb des Niedriglohnsektors versicherungspflichtig beschäftigter Erwerbsloser kann das zweistufige System vor allem der von längerer Arbeitslosigkeit bedrohten oder bereits betroffenen abhängig beschäftigten Mittelschicht keine Sicherungsperspektive außerhalb der Fürsorge bieten. Dieser Personengruppe fehlt seit »Hartz IV« ein soziales Sicherungselement, das ihr ein Mindestmaß an fürsorgeunabhängiger Kontinuität im Einkommensverlauf (Lebensstandard- oder Statusabsicherung) gewährleistet. Diese Aufgabe fiel bis zum Jahre 2004 der damaligen Arbeitslosenhilfe zu.

Unabhängig von allen Reformerfordernissen im Rahmen der Arbeitslosenversicherung (SGB III) wie vor allem der Erweiterung der Rahmenfrist von zwei auf drei Jahre oder auch der generellen Einführung einer verkürzten Anwartschaftszeit zum Erwerb eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld für unstetig und saisonal Beschäftigte bedarf es einer dritten Sicherungsstufe zwischen Entgeltersatz- und Fürsorgeleistung.

Demgegenüber können Vorschläge, die auf eine finanzielle Privilegierung langjährig Versicherter innerhalb des »Hartz-IV«-Regimes hinauslaufen, die bestehenden Systemdefizite nicht beheben. Dies gilt für differenzierende Regelleistungen an zuvor versicherungspflichtig Beschäftigte ebenso wie für Überlegungen, den befristeten Zuschlag zum Arbeitslosengeld II grundlegend zu reformieren. Alle derartigen Vorschläge bauen ausdrücklich auf der Fürsorgeabhängigkeit nach Aussteuerung aus dem Arbeitslosengeldbezug auf statt einen nachhaltigen Beitrag zur Vermeidung von Fürsorgeabhängigkeit infolge von Arbeitslosigkeit zu leisten. Perpetuierung statt Herauslösung aus der »Hartz-IV-Falle« bleibt das Ergebnis. Als einzige »Alternative« hält das zweistufige Sicherungssystem nur noch die vollständige Privatisierung des infolge von Langzeiterwerbslosigkeit eintretenden Einkommensverlustes bereit.

Die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe im Zusammenhang mit der »Hartz-IV«-Gesetzgebung war falsch. Der Beitrag plädiert daher für eine neue Arbeitslosenhilfe, die als hybrides Sicherungselement zwischen den Entgeltersatzleistungen des Versicherungssystems und den Fürsorgeleistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende anzusiedeln ist. Die Notwendigkeit sozialer Absicherung von Langzeiterwerbslosen lässt sich nicht auf Armutsvermeidung – gemessen am aktuellen Fürsorgeniveau – reduzieren. Das Sozialstaatsprinzip verlangt bei Eintritt sozialer Risiken weit mehr als lediglich Armutsprävention.



Das Wichtigste in Kürze

- Das aus kurzfristigem Entgeltersatz (Arbeitslosengeld) einerseits und Fürsorgeleistungen (»Hartz IV«) andererseits bestehende zweistufige Sicherungssystem bei Arbeitslosigkeit bedarf der Ergänzung durch ein zwischengeschaltetes drittes Sicherungselement, das sich sowohl am zuvor versicherten Entgelt ausrichtet als auch vom Einkommen bzw. Vermögen des Erwerbslosen und seines Partners abhängig ist (Arbeitslosenhilfe).
- Gegenwärtig führt Erwerbslosigkeit nach Aussteuerung aus dem Arbeitslosengeldbezug ohne Rücksicht auf Höhe oder Dauer der vorhergehenden Beitragszahlung zwangsläufig zu Fürsorgeabhängigkeit oder zur vollständigen Privatisierung des Verlustes von Erwerbseinkommen.
- Der zur Abfederung des finanziellen Absturzes vom Versicherungs- in das Fürsorgesystem 2005 eingeführte Zuschlag zum Arbeitslosengeld II kann das seitherige Fehlen der Arbeitslosenhilfe auch nicht annähernd ersetzen. Zum einen ist der Zuschlag zeitlich befristet und degressiv ausgestaltet, zum anderen hat seine Inanspruchnahme zwingend den Verbleib in »Hartz-IV«-Abhängigkeit zur Voraussetzung. Der Alg-II-Zuschlag steht zudem im Einzelfall permanent zur Disposition und entfällt auch bei »kleinen Sanktionen« (z.B. Meldeversäumnis) unwiderruflich für die Dauer von drei Monaten.
- Eine neue Arbeitslosenhilfe wäre demgegenüber in der Lage, auch der abhängig beschäftigten Mittelschicht ein Minimum an relativer Lebensstandard- bzw. Statusabsicherung zu gewährleisten, die ihr heute verwehrt wird. Die Arbeitslosenhilfe könnte somit einen nachhaltigen Beitrag zur Vermeidung von Fürsorgeabhängigkeit als Folge von Langzeiterwerbslosigkeit leisten.
- Die Arbeitslosenhilfe böte der auf abhängige Beschäftigung verwiesenen Mittelschicht eine Verstetigung des Einkommensflusses bei Erwerbslosigkeit. In der weit überwiegenden Zahl der untersuchten Fälle gewährleistet die Arbeitslosenhilfe ein höheres Sicherungsniveau als das geltende Recht. Die Anzahl der Bruttoentgeltintervalle, in denen dies nicht der Fall ist, bleibt überschaubar und vor allem ist der Vorteil nach geltendem Recht zeitlich befristet.
- Die Vermeidung von Fürsorgeabhängigkeit wäre für die Betroffenen ein Wert an sich – selbst um den Preis einer bei bestimmten Haushaltstypen kurzzeitig geringeren Einkommensersatzquote. Denn auch den Angehörigen des Erwerbslosen bliebe bei einer neuen Arbeitslosenhilfe die »Hartz-IV«-Abhängigkeit erspart, Partner unterlägen damit nicht mehr dem Sanktionsregime des SGB II und ihr Einkommen wäre in einem sehr viel stärkeren Maße geschützt als im Fürsorgesystem.

2. Vorbemerkung

Die Auswirkungen der gravierendsten Finanz- und Wirtschaftskrise in der deutschen Nachkriegsgeschichte werden im kommenden Jahr voll auf den Arbeitsmarkt durchschlagen. Derzeit federt der Rückgriff auf konjunkturelle Kurzarbeit, die im Jahresdurchschnitt 2009 voraussichtlich rd. 1,1 Millionen Personen umfassen wird, diese Folgen noch weitgehend ab.

Nach Einführung des »Hartz-IV«-Systems war die Zahl der registrierten Arbeitslosen im Trend zunächst kontinuierlich gesunken; für das kommende Jahr gehen die Konjunkturprognosen der Bundesregierung dagegen von einem deutlichen Anstieg der jahresdurchschnittlichen Erwerbslosigkeit auf knapp 4,1 Millionen Personen aus. Sehr viel stärker als in den vergangenen Jahren werden sich die absehbaren Neuzugänge in Arbeitslosigkeit aus dem Beschäftigungssystem rekrutieren. Eine steigende Zahl zuvor sozialversicherungspflichtig Beschäftigter wird den Anteil arbeitsloser Alg-Empfänger an allen registrierten Arbeitslosen - derzeit rd. ein Drittel - kurzfristig deutlich erhöhen (Abb. 04). Der Anstieg der Arbeitslosigkeit wird somit zunächst überproportional den Rechtskreis des SGB III, also das Versicherungssystem, betreffen. Zeitverzögert - nach ausgeschöpftem Alg-Anspruch - dürften viele der Betroffenen unmittelbar in den Rechtskreis des SGB II »durchgereicht« werden.

Seit Abschaffung der Arbeitslosenhilfe (Alhi) im Zusammenhang mit der »Hartz-IV«-Gesetzgebung kennt das soziale Sicherungssystem nach Aussteuerung aus dem Alg-Bezug nur noch Fürsorgeleistungen - oder aber die vollständige Privatisierung des Einkommensrisikos bei längerer Arbeitslosigkeit in all den Fällen, in denen das Familien- bzw. Haushaltseinkommen - etwa bei noch erwerbstätigem Partner - weiterhin (wenn auch evtl. nur knapp) oberhalb der Fürsorgeschwelle liegt. Erstmals seit Abschaffung der Alhi wird der Zugang in Arbeitslosigkeit künftig ganz maßgeblich mit geprägt sein von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die zuvor (langjährig) versicherungspflichtig beschäftigt waren und deren Erwerbseinkommen nahe dem Durchschnittsentgelt und in nicht wenigen Fällen auch deutlich darüber lag. Die Furcht vor »Hartz-IV« nimmt in Folge der Finanz- und Wirtschaftskrise somit erstmals in größerem Ausmaß auch für die abhängig beschäftigte Mittelschicht konkret erfahrbare Formen an. In naher Zukunft könnte sich die – selbst von vielen »Hartz-IV«-Kritikern nach wie vor betonte -»Richtigkeit« der als Zusammenlegung von Arbeitslosenund Sozialhilfe begrifflich verharmlosten Abschaffung der Alhi als gravierende politische Fehlentscheidung erweisen.

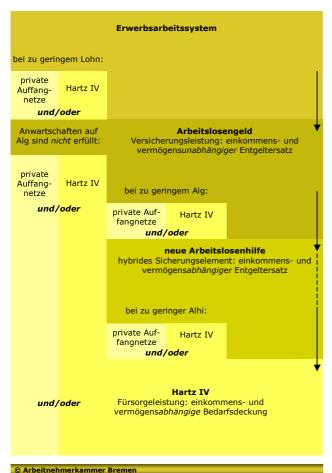
Seit Inkrafttreten der Arbeitslosenversicherung (AVAVG) im Oktober 1927 und bis zum Inkrafttreten des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (»Hartz IV«) im Jahre 2005 gab es für den Fall der Arbeitslosigkeit stets ein dreistufiges System¹ sozialer

¹ Bereits unter dem Regime der Erwerbslosenfürsorge wurde Ende 1926 die Krisenfürsorge für Erwerbslose als drittes Absicherungsinstrument zwi-



Sicherung: Das Versicherungssystem mit der auf den vorhergehenden Lohn bezogenen Arbeitslosenunterstützung bzw. dem Arbeitslosengeld, die einkommens- und vermögensabhängige (bedürftigkeitsgeprüfte) sowie zeitlich begrenzte Krisenunterstützung bzw. die zeitlich im Prinzip unbegrenzte Arbeitslosenhilfe und schließlich die vorleistungslose, jedoch bedarfsabhängige Fürsorge bzw. Sozialhilfe der Kommunen. Die zweite Stufe, deren Höhe grundsätzlich lohnbezogen war (Lohnersatzcharakter), existiert heute nicht mehr. Nach ausgeschöpftem Anspruch auf Versicherungsleistungen (Alg) bleiben nur die beiden Alternativen: Privatisierung des Einkommensrisikos oder Fürsorgeabhängigkeit (Abb. 01). Im Rahmen dieser neuen Systemstruktur fällt als Folge von Erwerbslosigkeit nicht nur der Arbeitslose selbst in Hilfebedürftigkeit - in Haushalten mit mehreren Personen geraten auch die Kinder und der evtl. noch erwerbstätige Partner, der bis dahin womöglich noch nie Berührung mit der Arbeitslosenoder gar der Fürsorgeunterstützung hatte, unweigerlich in die Fänge des »Hartz-IV«-Systems.

Abbildung 01 Stufensystem sozialer Sicherung bei Arbeitslosigkeit



schen Erwerbslosenfürsorge und kommunaler Wohlfahrtsunterstützung eingeführt. Vgl. hierzu u.a. Wilhelm Adamy, Johannes Steffen, »Arbeitsmarktpolitik« in der Depression. Sanierungsstrategien in der Arbeitslosenversicherung 1927 – 1933, MittAB 3/1982, S. 276 ff sowie Johannes Steffen, Notstandsarbeit – Fürsorgearbeit – Pflichtarbeit – Freiwilliger Arbeitsdienst. Die öffentlich geförderte bzw. erzwungene Beschäftigung in der Weimarer Republik, verv. Manuskript, Bremen 1994, abrufbar unter: http://www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik/doku/02_politik/hartz_iv/ge schichte alv.pdf

Das zunehmende Unbehagen mit den vor dem Hintergrund der Finanz- und Wirtschaftskrise deutlicher hervortretenden Defiziten des zweistufigen Sicherungssystems bei Arbeitslosigkeit führt auf politischer Ebene zu unterschiedlichen Reaktionen und Schlussfolgerungen. So plädierte etwa Heinrich Alt, Vorstandsmitglied der BA, Mitte des Jahres für differenzierende »Hartz-IV«-Sätze: »Ich befürchte, dass im kommenden Jahr die Zahl derer steigt, die in die Sozialkassen eingezahlt haben und dennoch in das Hartz IV System übergehen. (...) Sie sollten im System in irgend einer Form dauerhaft privilegiert werden gegenüber denjenigen, die ihr Leben lang Transferleistungen bezogen haben.«² Und der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP für die 17. Legislaturperiode sieht eine Erhöhung des Freibetrages beim Schonvermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II (Vermögen, das ausschließlich der Altersvorsorge dient) von derzeit 250 € auf 750 € pro vollendetem Lebensjahr für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seinen Partner sowie einen umfassenden Schutz selbstgenutzten Wohneigentums vor.3

Heinrich Alts Vorstoß, das »Hartz-IV«-System - also die staatliche Fürsorge - um »versicherungsbezogene« Elemente zu ergänzen, ist von vornherein zum Scheitern verurteilt. Und auch die im Zusammenhang mit »dauerhafter Privilegierung« evtl. angedachte Entfristung des Zuschlags zum Alg II nach dem Bezug von Arbeitslosengeld geht letztlich am Kern des Problems vorbei. Denn beide Überlegungen zur Besserstellung vormals (langjährig) versicherungspflichtig Beschäftigter haben im Einzelfall das Vorliegen von Hilfebedürftigkeit und damit die »Hartz-IV«-Abhängigkeit zur konstitutiven Voraussetzung. Dies gilt auch für die einschlägigen Passagen der Koalitionsvereinbarung, die zudem »Wohltaten« ankündigt, deren reale Bedeutung überschaubar bleiben dürfte.4 Ihre politische Wirkungsabsicht zielt denn auch vielmehr psychologisch auf die Milderung sozialer Absturzsorgen der Mittelschicht⁵ als Folge der sozialstaatlich verfehlten »Hartz-IV«-Gesetzgebung.

Das zentrale Defizite des zweistufigen Sicherungssystems ist mit all dem nicht behebbar. Dieses zentrale Defizit ist dort zu verorten, wo es der Mittelschicht der Arbeit-

⁵ Barbara Dribbusch, Geschenke fürs Hochprekariat, taz v. 15.10.2009.



² Mehr Hartz IV für die Mittelschicht gefordert, Die Welt v. 13.07.2009.

Wachstum – Bildung – Zusammenhalt, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP v. 24.10.2009, Zeile 3690 ff. Keine explizite Erwähnung im Koalitionsvertrag findet hingegen die während der Koalitionsverhandlungen eingebrachte Überlegung aus dem Bundesfinanzministerium, den im Jahre 2005 eingeführten befristeten Zuschlag zum Alg II abzuschaffen.

In den ersten drei Quartalen 2009 wurden nur 0,5% aller »Hartz-IV«-Anträge wegen vorhandenen und zumutbar verwertbaren Vermögens abgelehnt - vgl. Hannes Koch, Kosmetische Hartz-IV-Korrektur, taz v. 13.10.2009. Zudem dürften die wenigsten der potenziell betroffenen Arbeitnehmer ihre Notgroschen - jenseits des ohnehin bereits heute geschonten evtl. »Riester«-Vermögens – unter »Verwertungsausschluss« ausschließlich fürs Alter angelegt haben; dies entspricht nicht ihren Präferenzen und genügt auch nicht den Vorsorgeanforderungen für allgemeine Lebensrisiken diesseits der Altersgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherung. - Auch der »umfassende Schutz« selbstgenutzten Wohneigentums dürfte eher psychologische Bedeutung haben; wer auf Fürsorgeniveau lebt, wird trotz eines evtl. umfassenderen Verwertungsausschlusses in der Realität meist nicht in der Lage sein, die verbleibenden Belastungen längere Zeit zu schultern, da u.a. bei Übernahme der KdU (ohne Tilgungsraten) durch den Grundsicherungsträger nach wie vor das Kriterium der Angemessenheit der Kosten Ausschlag gebend bleibt, das bei selbst genutzten Immobilien häufig nicht eingehalten werden kann.

nehmerschaft für den Fall längerer Erwerbslosigkeit jedwede Sicherungsperspektive außerhalb und diesseits von »Hartz-IV« genommen hat, mit der ihr ein Mindestmaß an fürsorgeunabhängiger Kontinuität im Einkommensverlauf gewährleistet werden könnte. Im Mittelpunkt sozialer Sicherungspolitik bei längerer Arbeitslosigkeit steht seit 2005 ausschließlich Armutsvermeidung und nicht mehr die Verstetigung des Einkommensflusses bei Risikoeintritt (»Lebensstandardabsicherung«) oberhalb der Fürsorge. Das System sozialer Sicherung bei Arbeitslosigkeit muss demgegenüber darauf ausgerichtet sein, den aus dem Versicherungssystem Ausgesteuerten die »Hartz-IV«-Abhängigkeit möglichst ganz zu ersparen, statt sie in »privilegierter« Fürsorgeabhängigkeit zu halten oder sie völlig alleine zu lassen, indem der Einkommensverlust privatisiert wird und vom Partner bzw. der Familie aufzufangen ist. Diesem Gedanken trägt bspw. die Forderung des DGB nach befristeter Einführung eines einjährigen Überbrückungsgeldes Rechnung.

Hier wird demgegenüber für ein unbefristetes hybrides Sicherungselement – vom Einkommen sowie Vermögen (auch des evtl. Partners) abhängige Entgeltersatzleistung - im Anschluss an den Bezug von Alg plädiert, das sich weitgehend am System der bis Ende 2004 im SGB III geregelten Arbeitslosenhilfe orientiert.⁷ Eine zeitlich befristete generelle Stärkung der Entgeltersatz-Komponente könnte zwar unmittelbar und flächendeckend Wirksamkeit entfalten - hier läge der eindeutige Vorteil einer solchen einmaligen Ad-hoc-Maßnahme. Aus eben diesem Grunde kann sie aber andererseits nicht auf Branchenkrisen oder regionale Besonderheiten jenseits der aktuellen Finanzund Wirtschaftskrise reagieren. Und: An den strukturellen Defiziten des zweistufigen Sicherungssystems würde grundsätzlich nichts geändert. Auch eine notwendige Ausweitung der – zeitlich stets befristeten – Entgeltersatz-Komponente im Rahmen der sozialen Sicherung bei Arbeitslosigkeit führt im Zwei-Stufen-System am Ende immer nur in die Fürsorge oder zur vollständigen Privatisierung des Einkommensrisikos.

3. Soziale Sicherung bei Arbeitslosigkeit

3.1 Arbeitslosengeld

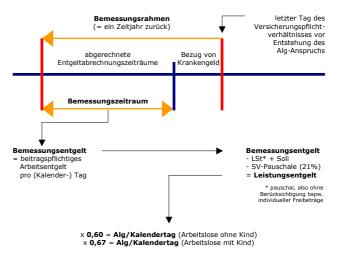
Bei Arbeitslosigkeit sowie Erfüllung aller weiteren Anspruchsvoraussetzungen erbringt die Bundesagentur für Arbeit (BA) als Versicherungsleistung (SGB III) Arbeitslosengeld. Die Höhe des Alg beträgt 60% (Kinderlose) bzw. 67% (Arbeitslose mit Kind) des so genannten Leistungsentgelts.

Das Leistungsentgelt wird aus dem so genannten Bemessungsentgelt berechnet. Bemessungsentgelt ist das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat und das durchschnittlich auf den Tag entfällt. Der Bemessungszeitraum⁸ umfasst die beim Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume im Bemessungsrahmen; der Bemessungsrahmen beträgt ein Jahr⁹ und endet mit dem letzten Tag des letzten Versicherungspflichtverhältnisses vor der Entstehung des Alg-Anspruchs (Abb. 02).

Das pauschal – also ohne Berücksichtigung evtl. individueller Freibeträge – um die Lohnsteuer und den Solidaritätszuschlag sowie eine Sozialversicherungspauschale von 21% reduzierte tägliche Bemessungsentgelt ergibt das Leistungsentgelt. Als tägliches Arbeitslosengeld erhalten Arbeitslose ohne Kind 60% und Arbeitslose mit Kind 67% des Leistungsentgelts.¹⁰

Abbildung 02

Bemessungsentgelt - Leistungsentgelt - Arbeitslosengeld



© Arbeitnehmerkammer Bremen

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld setzt zudem die Erfüllung der Anwartschaftszeit (»Vorversicherungszeit«) voraus. Zum Zeitpunkt der Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen für einen Alg-Anspruch muss innerhalb der Rahmenfrist ein Versicherungspflichtverhältnis von insgesamt mindestens einem Jahr (12 Monate) vorgelegen haben; die Rahmenfrist reicht von diesem Zeitpunkt an zwei Zeitjahre zurück. Vor allem unstetig Beschäftigte scheitern aufgrund von Versicherungslücken häufig an dieser Zugangsvoraussetzung für einen Alg-Anspruch. Befristet für die Zeit vom 1.8.2009 bis 1.8.2012 gilt für einen eng begrenzten Kreis der unstetig Beschäftigten eine verkürzte Anwartschaftszeit von sechs

¹⁰ Für Alg-Bezieher zahlt die BA Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung auf der Basis von 80% des Bemessungsentgelts.



Soziale Sicherung bei Arbeitslosigkeit

⁶ Vgl. Deutscher Gewerkschaftsbund, Bundesvorstand, Bereich Arbeitsmarktpolitik, Vorschlag für die Einführung eines (befristeten) Überbrückungsgeldes für Arbeitslose v. 03.09.2009.

⁷ Die dabei vorgenommenen Modellannahmen dienen lediglich als Grundgerüst für den Strukturvergleich mit geltendem Recht und nicht als Präjudiz für eine angemessene Leistungshöhe.

⁸ In den Bemessungszeitraum gehen bspw. Zeiten des Elterngeldbezugs oder eine Pflegezeit nicht ein.

Monaten. 11 Voraussetzung: Die in der Rahmenfrist zurückgelegten Beschäftigungstage setzen sich überwiegend aus im Voraus auf nicht mehr als sechs Wochen zeit- oder zweckbefristeten Beschäftigungen zusammen und das in den letzten 12 Monaten vor der Beschäftigungslosigkeit erzielte Arbeitsentgelt übersteigt nicht die zum Zeitpunkt der Anspruchsentstehung maßgebliche Bezugsgröße (West) 12. Diese Regelung ist völlig unzureichend; erforderlich wäre zum einen die Erweiterung der Rahmenfrist von zwei auf drei Jahre (Rechtsstand vor 2004) sowie die generelle (Wieder-) Einführung einer auf sechs Monate verkürzten Anwartschaftszeit für Saisonarbeitnehmer und unstetig Beschäftigte.

schaftszeit für Saisonarbeitnehmer und unstetig Beschäftigte.

Abbildung 03

Rahmenfrist – Anwartschaftszeit – Alg-Bezugsdauer

Rahmenfrist (= zwei* Zeitjahre zurück)

Anwartschaftszeiten

Anwartschaftszeiten

Anwartschaftszeiten

Anwartschaftszeiten

(insgesamt mindestens 12 Monate

Anwartschaftszeit	Lebensalter	max. Alg-Bezugsdauer
6 Monate	-	3 Monate
8 Monate	-	4 Monate
10 Monate	-	5 Monate
12 Monate	-	6 Monate
16 Monate	-	8 Monate
20 Monate	-	10 Monate
24 Monate	-	12 Monate
30 Monate	50 Jahre und älter	15 Monate
36 Monate	55 Jahre und älter	18 Monate
48 Monate	58 Jahre und älter	24 Monate

^{*} fünf Jahre zurück für die Ermittlung der maximalen Bezugsdauer, sofern eine Anspruchs-Anwartschaft von 12 Monaten erfüllt ist ** für einen kleinen Kreis unstetig Beschäftigter in der Zeit vom 1.8.2009 bis 1.8.2012: mindestens 6 Monate

© Arbeitnehmerkammer Bremen

Sind alle Voraussetzungen für den Alg-Anspruch erfüllt, wird Arbeitslosengeld im Verhältnis 2 zu 1 (Anwartschaftszeit zu Leistungsdauer) für maximal 12 Monate geleistet. Bei älteren Versicherten beträgt die maximale Alg-Bezugsdauer – in Abhängigkeit von der Dauer des Versicherungspflichtverhältnisses innerhalb der um drei Jahre erweiterten Rahmenfrist¹³ – bis zu 24 Monate (Abb. 03).

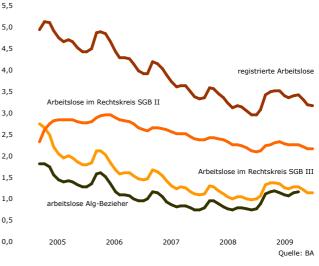
Bei in den vergangenen Jahren insgesamt rückläufiger (registrierter) Arbeitslosigkeit hat auch die Zahl, vor allem aber der Anteil der Arbeitslosen, die durch das Versicherungssystem (SGB III) betreut werden, stark zu

11 Vgl. Art. 2b des Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und anderer

Gunsten der Betreuung durch das Fürsorgesystem (SGB II) abgenommen. Fielen zu Beginn des Jahres 2005 (Wechsel zum »Hartz-IV«-System) noch rd. 50% aller registrierten Arbeitslosen in den Rechtskreis des SGB III, so waren es zur Jahresmitte 2008 nur noch knapp 30%. Mit dem Anstieg der Arbeitslosenzahlen in Folge der Finanz- und Wirtschaftskrise fallen derzeit wieder rd. ein Drittel der registrierten Arbeitslosen in den Rechtskreis des SGB III (Abb. 04); diese Entwicklung wird in nächster Zukunft voraussichtlich anhalten, da der Anteil zuvor versicherungspflichtig Beschäftigter am Zugang in Arbeitslosigkeit steigen wird.







© Arbeitnehmerkammer Bremen

Abbildung 04

und evtl. Lebensalter

Parallel zur Verlagerung des Arbeitslosenbestandes vom SGB III zum SGB II nahm der Anteil der arbeitslosen Alg-Bezieher an allen registrierten Arbeitslosen von rd. einem Drittel (Anfang 2005) auf nur noch rd. 20% zwischen Mitte 2007 und Mitte 2008 ab. Das heißt: Nur ein Fünftel aller Arbeitslosen erhielt Lohnersatzleistungen aus dem Versicherungssystem; zwischenzeitlich hat dieser Anteil wieder die 30%-Marke überschritten, da sich die Zugangszahlen zunehmend aus versicherter Beschäftigung mit erfüllten Anwartschaftszeiten rekrutieren.

Für den Fall der Arbeitslosigkeit mit Alg-Bezug lassen sich in Abhängigkeit vom Haushaltstyp die Bruttoentgeltschwellen (hier zunächst nur für den Alleinverdiener) bestimmen, die erreicht werden müssen, um mit dem daraus abgeleiteten Alg-Anspruch einschließlich evtl. steuerfinanzierter Transferleistungen (Wohngeld, Kindergeld, Kinderzuschlag) den fürsorgerechtlichen Bedarf nach SGB II¹⁴ decken zu können.

Anders als bei Erwerbstätigkeit kann Wohngeld im Falle von Arbeitslosigkeit mit Alg-Bezug auch beim Single-Haushalt einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung von

A

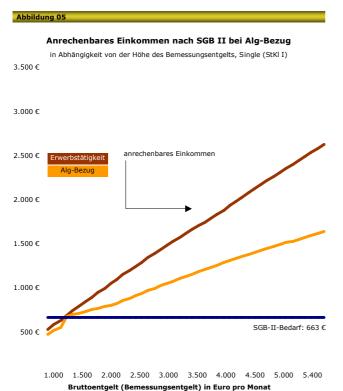
Gesetze v. 15.07.2009, BGBI I Nr. 42 S. 1939.

12 2009 beträgt die Bezugsgröße (West) 30.240 €. Diese zweite Voraussetzung bedeutet die Aufhebung des Zusammenhangs zwischen Beitrag und Leistung. Eine Beitragszahlung oberhalb der Bezugsgröße (Durchschnittsentgelt) findet sich auf der Leistungsseite nicht nur nicht wieder – sie schließt eine Leistung im Risikofall sogar gänzlich aus.

¹³ Ist die Anwartschaftszeit für einen Alg-Anspruch erfüllt, so werden zur Ermittlung der Dauer des Anspruchs alle Anwartschaftszeiten innerhalb der auf fünf Jahre erweiterten Rahmenfrist berücksichtigt.

¹⁴ Zur Bedarfsermittlung vgl. Kapitel 3.2

Hilfebedürftigkeit leisten. Im Falle des Alg-Bezugs liegt das erforderliche Schwellen-Brutto dadurch leicht unterhalb der Bruttoschwelle bei Erwerbstätigkeit (Tabelle 4). Um beim Bezug von Arbeitslosengeld Hilfebedürftigkeit nach SGB II zu vermeiden ist demnach ein geringeres (vormaliges) Bruttoentgelt erforderlich als in der Erwerbsphase.



.....

© Arbeitnehmerkammer Bremen

Bedingt ist dieses auf den ersten Blick paradoxe Ergebnis durch den völligen Wegfall des Primäreinkommens beim Übergang in den Alg-Bezug; dies hat Auswirkungen sowohl auf das nach SGB II anrechenbare Einkommen als auch auf das verfügbare Einkommen. Infolge der Reduktion des (anrechenbaren) Nettoeinkommens sowie des Wegfalls des - im Rahmen des SGB II anrechnungsfreien, wohl aber als Einkommen verfügbaren, beim Jahreseinkommen des Wohngeldgesetzes hingegen voll zu berücksichtigenden - Erwerbstätigenfreibetrages besteht nunmehr neben dem Arbeitslosengeld- auch ein Wohngeldanspruch in nennenswerter Höhe. Alle anrechenbaren Einkommensarten zusammen belaufen sich ab einem vormaligen monatlichen Bruttolohn von 1.247 € auf mindestens 663 € (SGB-II-Bedarf), so dass von da an keine laufenden aufstockenden SGB-II-Leistungen mehr beansprucht werden können.

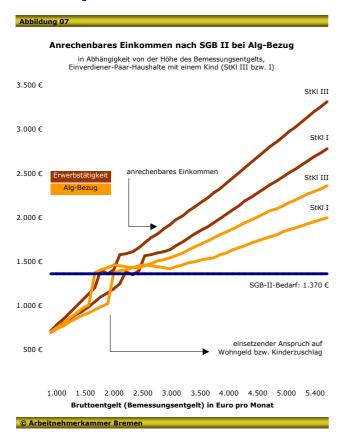
Die strukturell gleichen Ergebnisse weisen die Berechnungen für Paar-Haushalte mit einem Kind aus; auch hier liegt das Schwellen-Brutto im Falle des Alg-Bezugs niedriger als im Falle der Erwerbstätigkeit. Bei Bezug von Arbeitslosengeld bildet das gesamte verfügbare Einkommen des Haushalts anrechenbares Einkommen nach SGB II. Bei Erwerbstätigkeit gewährt das SGB II hingegen einen nicht zum anrechenbaren Einkommen zählenden

Erwerbstätigenfreibetrag, der mit steigender Bruttoentgelthöhe bis zur Kappungsgrenze von monatlich 1.200 € (Kinderlose) bzw. 1.500 € (Erwerbstätige mit Kind) ebenfalls steigt. Da dieser Freibetrag mit Eintritt von Arbeitslosigkeit entfällt, sinkt auch der Referenzwert des Bruttoentgelts der (zuvor) erreicht worden sein muss, um mit der Summe aus dem daraus errechneten Alg plus Kindergeld, Kinderzuschlag und Wohngeld die Schwelle zur SGB-II-Hilfebedürftigkeit überwinden zu können. Gleichzeitig wird mit dem sinkenden Referenzwert der Zugang zu Wohngeld bzw. Kinderzuschlag erleichtert. Ergebnis: Um Hilfebedürftigkeit iSd SGB II zu vermeiden, ist in Paarhaushalten mit Kind bei Erwerbstätigkeit ein Bruttoentgelt erforderlich, das höher liegt als jenes Bruttoentgelt, aus dem sich bei anschließender Arbeitslosigkeit ein insgesamt bedarfsdeckendes Einkommen - Arbeitslosengeld einschließlich der darauf basierenden steuerfinanzierten Sozialtransfers - ergibt. Hierbei bleibt jedoch zu beachten: Bei gegebenem (vormaligem) Bruttoentgelt liegt das verfügbare Einkommen (nach SGB II anrechenbares Einkommen plus Erwerbstätigenfreibetrag) in Erwerbstätigen-Haushalten stets höher als in Haushalten mit Alg-Bezug.

Abbildung 06 Anrechenbares Einkommen nach SGB II bei Alg-Bezug in Abhängigkeit von der Höhe des Bemessungsentgelts, Einverdiener-Paar-Haushalte (StKl III bzw. I) 3.500 € StKI III 3.000 € StKI I anrechenbares Einkommer 2.500 € StKI III 2.000 € StKI I 1.500 € 1 000 € SGB-II-Bedarf: 1.015 € 1.000 1.500 2.000 2.500 3.000 3.500 4.000 4.500 5.000 5.400 Bruttoentgelt (Bemessungsentgelt) in Euro pro Monat

In Haushalten mit Kind führt die Einkommensabhängigkeit des Wohngeldes im Zusammenspiel mit den Kürzungsregelungen beim Kinderzuschlag sowie dem Wegfall des Kinderzuschlags mit Überschreiten der Höchsteinkommensgrenze beim Elterneinkommen allerdings dazu, dass sich das anrechenbare Einkommen des Haushalts über ein längeres Bruttoentgeltintervall nur geringfügig oberhalb des SGB-II-Bedarfs bewegt (Abb. 07).

Insgesamt erscheint der gegenwärtige Leistungssatz beim Alg hinreichend; unbefriedigend bleibt das unabgestimmte Zusammenspiel mit vorgelagerten Sozialtransfers in Haushalten mit Kind. Und: Die Zugangsvoraussetzungen zum Arbeitslosengeld (Rahmenfrist, Anwartschaftszeit) müssen dringend entschärft werden.



3.2 Arbeitslosengeld II

Erwerbsfähige Hilfebedürftige fallen unabhängig von ihrem Erwerbsstatus - erwerbstätig, erwerbslos und im Alg-Bezug, erwerbslos ohne Lohnersatzleistungsbezug - in den Rechtskreis des SGB II. Hilfebedürftigkeit liegt vor, sofern das anrechenbare Einkommen bzw. Vermögen¹⁵ der Bedarfsgemeinschaft den SGB-II-Bedarf nicht deckt. Der Bedarf nach SGB II setzt sich zusammen aus dem Regelbedarf (Regelleistung - Alg II sowie Sozialgeld), evtl. Mehrbedarfen¹⁶ sowie den (angemessenen) Kosten der Unterkunft (KdU). Aus dem Versicherungssystem (Alg) ausgesteuerte Erwerbslose erhalten unter bestimmten Voraussetzungen zudem einen auf zwei Jahre befristeten Zuschlag zum Alg II¹⁷.

Der Regelbedarf wird nach den Regelsätzen des SGB XII (Referenzsystem des SGB II) bemessen. Die monatliche (Eck-) Regelleistung des SGB II beträgt bundeseinheitlich 359 €. Bei volljährigen (Ehe-) Partnern beläuft sich der Regelbedarf auf jeweils 90% der Eck-Regelleistung. Kindern steht bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres

 $^{\rm 15}$ Von der Berücksichtigung evtl. vorhandenen anrechenbaren Vermögens wird im Folgenden abgesehen..

ein Regelbedarf von 60% zu; für Kinder im Alter von sechs bis 13 Jahren erhöht sich der Satz auf 70% und für Kinder ab 14 Jahren auf 80% der Eck-Regelleistung.

Anders als nach der Systematik des ehemaligen Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) umfassen die Regelleistungen des SGB II auch pauschal Leistungen für fast sämtliche einmalige Bedarfssituationen; diese Leistungen wurden früher separat zu den laufenden Leistungen des BSHG erbracht. Für Bedarfsgemeinschaften mit Kindern wird bei den hier vorgenommenen Vergleichsrechnungen ein vom Alter unabhängiger durchschnittlicher Kinderregelbedarf zugrunde gelegt (68,89% der Eck-Regelleistung). Dieser Anteil entspricht dem gewichteten Durchschnitt der nach Alter gestaffelten Regelleistungen für Kinder; es wurde also ein Durchschnittswert von 18 Kindern gebildet, die je einem Jahrgang von unter einem Jahr bis unter 18 Jahren angehören.

Tabelle 1: Regelleistungen des SGB II - Alg II und Sozialgeld pro Monat -

	Single	je	Kinder im Alter von		
	(Eck- Regel- leistung)	Regel- Partner	unter 6 Jahre	6 bis 13 Jahre	ab 14 Jahre
in v.H.	100%	90%	60%	70%	80%
in Euro	359€	323€	215 €	251 €	287€
Stand: Juli 2009					

In die Ermittlung des SGB-II-Bedarfs gehen neben dem Regelbedarf auch die Kosten der Unterkunft - Kaltmiete, Heizung, Nebenkosten - ein, soweit diese angemessen sind. Zur Bestimmung der monatlichen KdU greifen die hier vorgenommenen Berechnungen zurück auf die BA-Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Wohnund Kostensituation, Daten nach einer Wartezeit von drei Monaten) für den Monat Februar 2009 im Durchschnitt der alten Bundesländer einschließlich Berlin. 18

Tabelle 2: Durchschnittlicher monatlicher Bedarf im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) nach Typ der Bedarfsgemeinschaft in Euro/Monat alte Bundesländer einschl. Berlin -

Typ der Bedarfsgemeinschaft	Regelleistung ¹	KdU ²	Gesamtbedarf	
Single	359	304	663	
(Ehe-) Paar ohne Kind	646	369	1.015	
(Ehe-) Paar mit 1 Kind	893	477	1.370	

¹ Kinder-Regelleistung: gewichteter Durchschnitt ² anerkannte Ifd. Durchschnittskosten nach Größe der Bedarfsgemeinschaft für Februar 2009; eigene Berechnungen nach BA, Wohn- und Kostensituation nach Kreisen, Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Daten nach einer Wartezeit von 3 Monaten

Hiernach ergeben sich die in Tabelle 2 ausgewiesenen typisierten SGB-II-Bedarfe. Sofern kein anrechenbares Einkommen vorhanden ist, entspricht die ausgewiesene Bedarfssumme der Transferzahlung des Trägers der Grund-

 $^{^{\}rm 18}$ Vgl. im Einzelnen: Johannes Steffen, Bedarfsdeckende Bruttoentgelte. Erforderliche Bruttoentgelthöhe zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit nach SGB II, verv. Manuskript, Bremen, August 2009, abrufbar unter: http://www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik/. - Die BA-Daten beinhalten allerdings keine KdU-Angaben für die so genannten Optionskommunen (zugelassene kommunale Träger) und auch keine Angaben für Kreise, in denen die Aufgabenwahrnehmung nach SGB II in getrennter Trägerschaft von Kommune bzw. Kreis und AA erfolgt.



Mehrbedarfe finden im Folgenden keine Berücksichtigung

¹⁷ Vgl. Kapitel 3.3.

sicherung an die Bedarfsgemeinschaft. Ist anrechenbares Einkommen vorhanden (bspw. Kindergeld), so stockt die Grundsicherung dieses Einkommen bis zu der ausgewiesenen Bedarfssumme auf.

Bei erwerbstätigen Hilfebedürftigen sind vom monatlichen Bruttoarbeitsentgelt abzusetzen

- die laufende Lohnsteuer einschließlich Soli sowie
- die Arbeitnehmerbeiträge zu den vier Zweigen der Sozialversicherung¹⁹.

Bei gegebenem Bruttoentgelt entscheidet die Steuerklasse über das verbleibende Nettoentgelt. Für Paarhaushalte bedeutet dies beispielsweise, dass ein gegebener SGB-II-Bedarf von einem verheirateten Arbeitnehmer (Steuerklasse III) mit einem geringeren Bruttoentgelt gedeckt werden kann als von einem unverheirateten Arbeitnehmer (Steuerklasse I). Mit einem identischen SGB-II-Bedarf können demnach in Paarhaushalten unterschiedliche Bruttoentgeltschwellen korrespondieren.

Von dem nach Abzug von Steuern und Beiträgen verbleibenden Nettoentgelt ist schließlich noch ein Erwerbstätigenfreibetrag absetzbar. Die Höhe des Absetzbetrages (Betrag nach § 11 Abs. 2 Satz 2 SGB II plus Betrag nach § 30 SGB II) richtet sich ausschließlich nach der Höhe des Bruttoarbeitsentgelts sowie danach, ob der Hilfebedürftige mindestens ein minderjähriges Kind hat bzw. mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft lebt. Die maximale Höhe des Freibetrages beläuft sich bei Erwerbstätigen ohne Kinder auf 280 € (bei einem Bruttoentgelt von 1.200 € und mehr) und bei Erwerbstätigen mit mindestens einem Kind auf 310 € monatlich (bei einem monatlichen Bruttoentgelt von 1.500 € und mehr). Das nach Abzug von Steuern, Sozialbeiträgen und Erwerbstätigenfreibetrag verbleibende Nettoentgelt mindert als anrechenbares Einkommen den SGB-II-Zahlbetrag.

Der gleichzeitige Bezug von Wohngeld und Alg II ist nicht möglich, da die Grundsicherung für Arbeitsuchende die (angemessenen) KdU vollumfänglich übernimmt; der Anspruch auf Wohngeld setzt demnach voraus, dass keine Hilfebedürftigkeit (mehr) vorliegt. Dieiches gilt für den Kinderzuschlag. Wohngeld und Kinderzuschlag können als vorgelagerte Sozialtransfers dazu beitragen, dass die »Hartz-IV«-Abhängigkeit (früher) überwunden wird, sofern weiteres nennenswertes Einkommen vorliegt wie bspw. Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen.

3.3 Befristeter Zuschlag zum Alg II

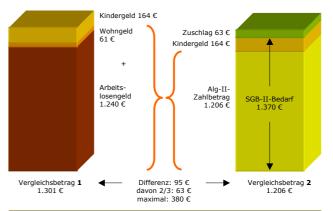
Anders als die Ansprüche auf Wohngeld oder Kinderzuschlag, die jeweils die Überwindung von Hilfebedürftigkeit zur Voraussetzung haben, ist der Anspruch auf den befristeten Zuschlag zum Alg II unabdingbar an den Verbleib in »Hartz-IV«-Abhängigkeit gebunden. Wird Hilfebedürftigkeit bspw. durch die Inanspruchnahme des

Kinderzuschlags überwunden, so entfällt mit der Hilfebedürftigkeit auch ein evtl. insgesamt höherer Anspruch auf den Alg-II-Zuschlag. Für derartige Fälle sieht § 6a Abs. 5 BKGG die Möglichkeit des Verzichts auf den Kinderzuschlag vor.

Abbildung 08

Ermittlung des Alg-II-Zuschlags

Beispiel: Ehepaar mit einem Kind – vormaliges Bruttoentgelt pro Monat: 2.500 ${\ensuremath{\mathbb C}}$



© Arbeitnehmerkammer Bremen

Der Alg-II-Zuschlag soll den finanziellen Absturz aus der Arbeitslosenversicherung in die Fürsorge für eine Übergangsphase von zwei Jahren abfedern. Die Höhe des Zuschlags bemisst sich nach der Differenz zwischen dem zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld und dem erhaltenen Wohngeld einerseits (Abb. 08 Vergleichsbetrag 1) sowie der der Bedarfsgemeinschaft nach dem Ende des Alg-Bezugs zustehenden SGB-II-Leistung (Zahlbetrag) andererseits (Abb. 08 Vergleichsbetrag 2). Ändern sich die Verhältnisse während des Alg-II-Bezugs, so hat dies idR keine Auswirkungen auf die Zuschlagshöhe. Nur wenn die Differenz zwischen den Vergleichsbeträgen 1 und 2 positiv ausfällt, kommt ein Zuschlag in Höhe von 2/3 des Differenzbetrages infrage. Der monatliche Zuschlag ist zudem begrenzt auf maximal 160 € bei Alleinstehenden und 320 € bei (Ehe-) Paaren; pro Kind erhöht sich der Maximalbetrag um 60 €. Im zweiten Jahr nach dem Ende des Alg-Bezugs wird der so ermittelte Zuschlag halbiert und ab dem dritten Jahr entfällt er gänzlich.²¹ Die Höhe des Alg-II-Zuschlags ist damit von einer ganzen Reihe von Einflussfaktoren abhängig, deren Wirkungsrichtung unterschiedlich ist:

Die Höhe des Alg wird bestimmt durch das Bemessungsentgelt sowie den Leistungssatz bzw. die Lohnersatzquote. Das Leistungsentgelt fällt bei gegebenem Brutto in Steuerklasse I deutlich geringer aus als in Steuerklasse III. Unverheiratete Arbeitslose erwerben somit aus einem gleich hohen zuvor versicherten Entgelt einen niedrigeren Alg-Anspruch als verheiratete Erwerbslose (Abb. 10). Ein evtl. Hinzuver-

²¹ Zu Bedeutung und Entwicklung des Alg-II-Zuschlags, seinen Kosten sowie den durchschnittlichen Zahlbeträgen vgl. Paul M. Schröder (BIAJ), Befristeter Zuschlag gemäß § 24 SGB II, BIAJ Kurzmitteilung v. 15.07.2009, http://www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik/dukumente/2009-07-15-BIAJ Zuschlag Alg II.pdf



Beitragssätze zur Sozialversicherung, Stand Juli 2009: RV 19,9%, KV 14,9% (ArbN 7,9%), BA 2,8%, PV 1,95% (Beitragszuschlag für Kinderlose 0,25%).
 Die Modellrechnungen unterstellen dass 2004 in 16 min 19 min

²⁰ Die Modellrechnungen unterstellen, dass 80% der KdU auf die wohngeldrelevante Miete entfallen.

dienst während der Arbeitslosigkeit, der die monatliche Freigrenze von 165 € übersteigt, mindert zudem den Alg-Anspruch in voller Höhe und damit auch den Vergleichsbetrag 1.

- Hat ein Alg-Empfänger seinen Anspruch auf Wog nicht realisiert, so mindert dies ebenfalls den Vergleichsbetrag für die Ermittlung des bei einem anschließenden Alg-II-Bezug evtl. zustehenden Alg-II-Zuschlags; die Höhe des Zuschlags fällt damit c.p. niedriger aus. Und: Bei gegebenem Alg hängt die Höhe des Wog ab von der Höhe der wohngeldrelevanten Miete.
- Die Höhe der »Hartz-IV«-Leistung ist nach oben hin begrenzt durch den SGB-II-Bedarf der Bedarfsgemeinschaft. Als Vergleichsgröße für die Ermittlung der Differenz ist allerdings nicht der SGB-II-Bedarf maßgebend, sondern die zustehende Leistung, also der SGB-II-Zahlbetrag.
- Der Zahlbetrag wiederum fällt um so geringer aus, je mehr an Haushaltseinkommen auf den Bedarf anzurechnen ist – und zwar zum Zeitpunkt der erstmaligen Bewilligung von Alg II. Zu denken ist hierbei etwa an eigenes (Erwerbs-) Einkommen des Hilfebedürftigen oder – in Mehrpersonenhaushalten – an (Erwerbs-) Einkommen des Partners, Kindergeld, Unterhalts- oder Unterhaltsvorschussleistungen.

Je mehr an Einkommen anzurechnen ist, um so geringer fällt der »Hartz-IV«-Zahlbetrag aus; dies wiederum erhöht c.p. die Differenz zwischen den Vergleichsbeträgen und damit auch die Höhe des Alg-II-Zuschlags. Insgesamt ist die Bestimmung der Zuschlagshöhe höchst manipulationsanfällig.

Die Beispiele in Abb. 10 veranschaulichen die Wirkungsweise des Alg-II-Zuschlags im ersten Jahr nach dem Ende des Alg-Bezugs für fünf verschiedene Haushaltstypen – Alleinstehende, (un-) verheiratete Paare sowie (un-) verheiratete Paare mit einem Kind – und jeweils einem Verdiener.

Um überhaupt einen Zuschlag zum Alg II erhalten zu können, darf zum Ende des Alg-Bezugs (rechnerisch) keine Hilfebedürftigkeit nach SGB II vorgelegen haben. Die Summe aus vormals bezogenem Alg, Wog und evtl. Kindergeld muss also den SGB-II-Bedarf übersteigen. Die Zuschlagsberechtigung ist somit für jeden Haushaltstyp an eine Mindesthöhe des vormaligen Bruttoentgelts gekoppelt (Schwellenwert, Tabelle 3, Spalte 1).

Wird dieser Schwellenwert überschritten, so deckt der Zuschlag 2/3 der Differenz zwischen der Summe aus Arbeitslosengeld und Wohngeld einerseits sowie dem Alg-II-Zahlbetrag andererseits ab. Diese »Ersatzquote« von 66,67% kann für die einzelnen Haushaltstypen über ein unterschiedlich langes Bruttointervall gehalten werden (Tabelle 3, Spalte 5 sowie Abb. 09). Das Intervall reicht bis zu jenem vormaligen Bruttoentgelt, ab dem 2/3 des Differenzbetrages der Vergleichsgrößen dem für den Haushaltstyp maßgebenden Maximalbetrag des Alg-II-

Zuschlags (160 €, 320 € bzw. 380 €) entsprechen. Bei höherem Alg kann der Zuschlag die 2/3-Quote also nicht mehr gewährleisten.

Tabelle 3: Schwellenwerte des vormaligen Bruttoentgelts

- auf volle 100 Euro gerundetes Alg-Bemessungsentgelt pro Monat -

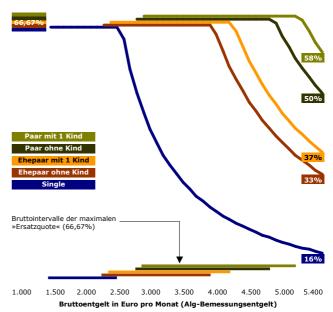
Haushaltstyp	Beginn der Zu- schlags- berechti- gung	Ende der Wog- Berechti- gung	Brutto- intervall der Wog- Berechti- gung	Maximal- betrag des Zu- schlags	Brutto- intervall einer »Er- satzquo- te« von 66,67%
	(1) = (A)	(2) = (B)	(3) (2) – (1)	(4) = (E)	(5) (4) – (1)
Single	1.300	2.000	700	2.300	1.000
Ehepaar	2.100	2.400	300	3.700	1.600
Ehepaar mit 1 Kind	2.200	2.900	700	4.000	1.800
Paar	2.600	3.000	400	4.700	2.100
Paar mit 1 Kind	2.700	3.500	800	5.100	2.400

Berechnungen auf Basis des KdU-Durchschnitts alte Länder einschl. Berlin (Stand 02/2009) sowie einer gewichteten Kinderregelleistung in Höhe von 68,89% der Eck-Regelleistung; mit Ausnahme des Kindergeldes liegt kein auf den SGB-II-Bedarf anrechenbares Einkommen vor

Abbildung 09

»Ersatzquote« des Alg-II-Zuschlags in v.H. des Differenzbetrages*

im 1. Jahr nach dem Ende des Alg-Bezugs



*Differenzbetrag = Alg + Wog - Zahlbetrag nach SGB II

© Arbeitnehmerkammer Bremen

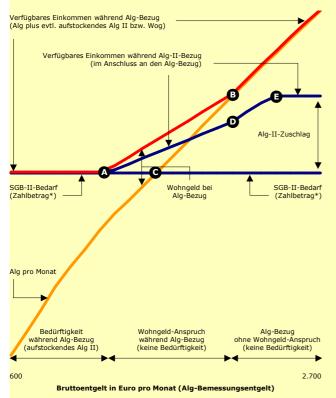
Je größer das Intervall mit maximaler »Ersatzquote« ausfällt, für um so mehr Bruttoentgeltklassen kann der Alg-Il-Zuschlag den Differenzbetrag beim Übergang vom Alg- in den Alg-Il-Bezug im Umfang von 66,67% kompensieren. Diese Abfederung ist allerdings immer nur relativer Natur, da das Einkommensniveau gegenüber dem Alg-Bezug mit steigendem vormaligen Bruttoentgelt trotz des Zuschlags kontinuierlich sinkt. Beim Ehepaar mit einem Kind bspw. liegt das verfügbare Einkommen während des Alg-Il-Bezugs zu Beginn des Intervalls (knapp 2.200 €) trotz eines sehr geringen Zuschlags bei fast 100% des verfügbaren Einkommens während des vorangegangenen Alg-Bezugs; mit Erreichen des Maximalwertes (380 €) liegt das Einkommensniveau zum Ende des Intervalls (gut 4.000 €) bei nur noch 90%.

Abbildung 10

Der Zuschlag zum Alg II im 1. Jahr nach dem Ende des Alg-Bezugs – Alleinverdiener-Haushalte

Single-Haushalt

Paar-Haushalt



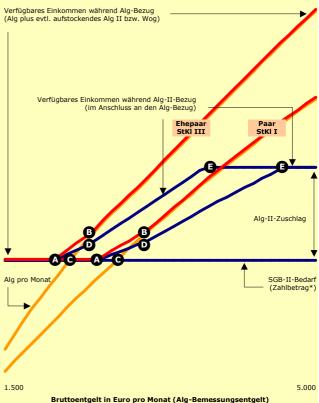
* maßgebend für die Höhe des Alg-II-Zuschlags ist die zustehende SGB-II-Leistung (ohne Sozialversicherungsbeiträge = Zahlbetrag); sofern kein anrechenbares Einkommen zu berücksichtigen ist, entspricht der Zahlbetrag dem SGB-II-Bedarf

Ausgangsgrößen: Regelleistung 359 €, KdU 304 € (= Durchschnitt alte Länder einschl. Berlin, Feb. 2009), davon 80% wohngeldrelevante Miete, monatlicher SGB-II-Bedarf 663 €

Alleinstehende: Bei einem monatlichen Bedarf (= Zahlbetrag) in Höhe von 663 € kann Hilfebedürftigkeit bis zu einem vormaligen monatlichen Bruttoentgelt von gut 1.200 € (A) während des Bezugs von Arbeitslosengeld selbst zusammen mit einem (fiktiven) Wohngeldanspruch nicht überwunden werden. Bereits während der ersten Phase der Arbeitslosigkeit besteht in diesem Einkommenssegment somit Anspruch auf aufstockendes Alg II. Nach Aussteuerung aus dem Alg-Bezug scheidet ein Zuschlag demzufolge von vornherein aus.

Beruht die Bemessung des Alg auf einem monatlichen Bruttoentgelt von 1.300 € oder mehr, so schließt der (nunmehr nicht mehr nur fiktive) Wohngeldanspruch von da an den Bezug aufstockender SGB-II-Leistungen aus. Ein Wohngeldanspruch besteht bis zu einem aus gut 2.000 € (Monatsbrutto) ermittelten Alg [Strecke (A) bis (B)]. Ohne Realisierung eines gegebenen Wog-Anspruchs müsste das Alg auf einem vormaligen Brutto von mindestens rd. 1.600 € beruhen, um während des Alg-Bezugs ein verfügbares Einkommen oberhalb des SGB-II-Bedarfs erzielen zu können (C)1 Der Verzicht auf Wohngeld hätte Auswirkungen auf die Zuschlagsberechtigung wie auch auf die Zuschlagshöhe [Strecke (A) bis (D)]: Zum einen fielen Singles mit einem vormaligen Bruttoentgelt zwischen 1.300 € und 1.600 € [Strecke (A) bis (C)] aus der Zuschlagsberechtigung heraus ihr heran zu ziehendes Vergleichseinkommen während des Alg-Bezugs lag unterhalb des SGB-II-Bedarfs; zum anderen wäre das Vergleichseinkommen [Strecke (C) bis (B)] und damit auch die Zuschlagshöhe niedriger als bei vorhergehendem Wog-Bezug [entsprechendes Teilstück der Strecke (A) bis (B)].

1 Es muss sich in diesen Fällen um »Dunkelziffer«-Fälle (Nichtinanspruchnahme zustehender Leistungen) unter den Alg-Beziehern handeln; denn sobald sie aufstockende »Hartz IV«-Leistungen beantragen, würden sie vom Grundsicherungsträger auf die Inanspruchnahme des vorrangigen Wohngeldes verwiesen.



* maßgebend für die Höhe des Alg-II-Zuschlags ist die zustehende SGB-II-Leistung (ohne Sozialversicherungsbeiträge = Zahlbetrag); sofern kein anrechenbares Einkommen zu berücksichtigen ist, entspricht der Zahlbetrag dem SGB-II-Bedarf

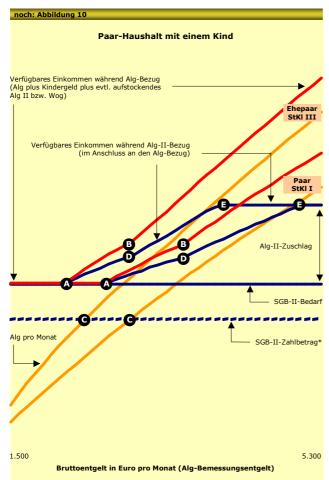
Ausgangsgrößen: Summe der Regelleistungen 646 $\mathbb C$, KdU 369 $\mathbb C$ (= Durchschnitt alte Länder einschl. Berlin, Feb. 2009), davon 80% wohngeldrelevante Miete, monatlicher SGB-II-Bedarf 1.015 $\mathbb C$

Ab einem vormaligen Bruttoentgelt von mehr als 2.000 € erreicht das Alg jene Höhe, die einen weiteren Wog-Anspruch ausschließt (B). Mit einem aus rd. 2.400 € Brutto ermittelten Alg-Anspruch erreicht der Alg-II-Zuschlag seinen Maximalwert von 160 € (E). Ab diesem vormaligen Bruttoentgelt sinkt die »Ersatzquote« des Alg-II-Zuschlags von 2/3 der Differenz der Vergleichsbeträge auf nur noch gut 16% der Differenz bei einem vormaligen Brutto in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze.

(Ehe-) Paar ohne Kind: Bis zu einem Referenz-Brutto von 2.000 €/2.500 € (Ehepaar/Paar) (A) besteht bereits während des Alg-Bezugs Hilfebedürftigkeit nach SGB II; ein späterer Alg-II-Zuschlag kommt damit nicht in Betracht.

Bei einem vormaligen Bruttoentgelt von zwischen rd. 2.100 €/2.600 € (A) und rd. 2.400 €/3.000 € (B) besteht während des Alg-Bezugs ein Wog-Anspruch. Ohne Realisierung eines Wog-Anspruchs kann Hilfebedürftigkeit alleine mit dem Alg erst ab einem Bruttoentgelt von gut 2.200 €/knapp 2.800 € (C) überwunden werden. Nur wenn während des Alg-Bezugs keine Hilfebedürftigkeit gegeben war (das verfügbare Einkommen lag oberhalb des SGB-II-Bedarfs) kommt bei anschließendem Alg-II-Bezug ein Zuschlag in Betracht.

Ab einem vormaligen Bruttoentgelt von gut 3.700 €/ knapp 4.700 € (E) erreicht der Alg-II-Zuschlag seinen Maximalwert von 320 € und die »Ersatzquote« des Alg-II-Zuschlags sinkt von 2/3 der Differenz der Vergleichsbeträge auf nur noch 33% (Ehepaar) bzw. 50% (unverheiratetes Paar) der Differenz bei einem vormaligen Brutto in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze.



* maßgebend für die Höhe des Alg-II-Zuschlags ist die zustehende SGB-II-Leistung (ohne Sozialversicherungsbeiträge = Zählbetrag); wegen des anzurechnenden Kindergeldes für ein Kind liegt der Zählbetrag um 164 C unter dem SGB-II-Bedarf Ausgangsgrößen: Summe der Regelleistungen 893 C (gewichtete Kinderregelleistung), KdU 477 C (= Durchschnitt alte Länder einschl. Berlin, Feb. 2009), davon 80% wohngeldrelevante Miete, monatlicher SGB-II-Bedarf 1.370 C

(Ehe-) Paar mit einem Kind: Bis zu einem vormaligen Bruttoentgelt von knapp 2.200 €/2.700 € (A) besteht bereits während des Alg-Bezugs (einschl. fiktivem Wog-Anspruch sowie Kindergeld¹) Hilfebedürftigkeit nach SGB II; ein späterer Alg-II-Zuschlag kommt damit nicht in Betracht.

Bei einem vormaligen Bruttoentgelt von zwischen 2.200 €/2.700 € (A) und rd. 2.900 €/3.500 € (B) besteht während des Alg-Bezugs ein Wog-Anspruch. Ohne Realisierung eines Wog-Anspruchs kann Hilfebedürftigkeit alleine mit dem Alg (plus Kindergeld) erst ab einem vormaligen Bruttoentgelt von rd. 2.400 €/3.000 € (C) überwunden werden. Nur wenn während des Alg-Bezugs keine Hilfebedürftigkeit gegeben war (das verfügbare Einkommen lag oberhalb des SGB-II-Bedarfs) kommt bei anschließendem Alg-II-Bezug ein Zuschlag in Betracht.

Ab einem vormaligen Bruttoentgelt von gut 4.000 €/knapp 5.100 € (E) erreicht der Alg-II-Zuschlag seinen Maximalwert von 380 € und die »Ersatzquote« des Alg-II-Zuschlags sinkt von 2/3 der Differenz der Vergleichsbeträge auf nur noch 37% (Ehepaar) bzw. 58% (unverheiratetes Paar) der Differenz bei einem vormaligen Brutto in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze

Liegt weiteres anrechenbares Einkommen vor, so senkt dies den Alg-Il-Zahlbetrag. Die Kurvenverläufe verschieben sich nach links unten. Das Schwellen-Brutto, das den Zugang zum Zuschlag ermöglicht, sinkt und die Zuschlagsberechtigung wird »früher« erreicht.

¹ Da unter den Annahmen des Beispiels nach Ende des Alg-Bezugs kein Anspruch auf den Kinderzuschlag realisiert wird, bleibt für den hier vorgenommenen strukturellen Vergleich auch eine evtl. Kinderzuschlags-Berechtigung während des Alg-Bezugs außen vor. Tatsächlich aber besteht bei Alg-Bezug Anspruch auf den Kinderzuschlag im Bruttoentgelt-Intervall von 1.700 € bis 2.300 € (StKl III) bzw. 2.000 € bis 2.800 € (StKl I). Die Vernachlässigung des Kinderzuschlags an dieser Stelle lässt das Absicherungsniveau des SGB II gegenüber dem des SGB III in den genannten Bruttointervallen daher positiver erscheinen als es tatsächlich ausfällt.

© Arbeitnehmerkammer Bremen

Das Bruttointervall ist bei unverheirateten Paaren (StKI I) deutlich größer als bei vergleichbaren Haushalten verheirateter Paare (StKI III). Dagegen liegen die Schwellenwerte des vormaligen Bruttoentgelts, ab denen ein Zuschlag erstmals fällig wird²², bei letzteren deutlich niedriger als bei unverheirateten Paaren. Ehepaare (mit Kind) erreichen die Zuschlagsberechtigung c.p. demnach bereits mit einem deutlich geringeren vormaligen Bruttoentgelt als vergleichbare unverheiratete Paare (mit Kind) dafür unterschreiten sie aber auch die maximale »Ersatzquote« nach einer deutlich kürzeren Strecke. Hier schlagen sich Steuerklassen und progressiver Tarifverlauf nieder; aus einem gleich hohen Leistungsentgelt (Netto) resultiert zwar stets ein gleich hohes Arbeitslosengeld und dies wiederum statuiert c.p. einen gleich hohen Wohngeldanspruch. Die Höhe des für ein identisches Leistungsentgelt erforderlichen Bruttoverdienstes ist aber abhängig von der Steuerklasse. Die höhere Besteuerung in Steuerklasse I verschiebt den Beginn der Zuschlagsberechtigung für unverheiratete Paare in Richtung höherer Bruttoeinkommen und der progressive Tarifverlauf führt dazu, dass das Leistungsentgelt pro zusätzlicher Einheit an Bruttoverdienst schwächer wächst als in Steuerklasse III²³, so dass im Ergebnis das Bruttointervall der maximalen »Ersatzquote« bei einem unverheirateten Paar größer ausfällt - in Steuerklasse I dauert es schlichtweg »länger«, bis der Maximalbetrag des Alg-II-Zuschlags erreicht wird.

Legt man als Maßstab für die instrumentelle Wirksamkeit des Alg-II-Zuschlags dessen Zielvorgabe zugrunde, also die Schließung der Einkommenslücke beim Übergang vom Alg- in den Alg-II-Bezug im Umfang von 2/3 des maßgebenden Differenzbetrages im 1. Jahr nach Ende des Alg-Bezugs, so bleibt festzuhalten (Tabelle 3 sowie Abb. 09): Bezogen auf die Höhe des vormaligen Bruttoentgelts

- erreicht der Zuschlag Alleinstehende früher als Ehepaare (mit Kind) und diese wiederum eher als unverheiratete Paare (mit Kind),
- kann der Zuschlag sein Ziel bei Alleinstehenden nur für eine vergleichsweise kurze Strecke (Bruttointervall) erfüllen; verglichen damit liegt die Zielerreichung bei Ehepaaren (mit Kind) und insbesondere bei Paaren (mit Kind) deutlich höher.

Je niedriger der Schwellenwert des vormaligen Bruttoentgelts für die Zuschlagsgewährung liegt, um so früher wird auch der maximale Zuschlag und damit das Ende der maximalen »Ersatzquote« erreicht – und umgekehrt. So fällt etwa die »Ersatzquote« bei Alleinstehenden und durchschnittlichen KdU bereits ab einem vormaligen Bruttoentgelt in Höhe etwa des Durchschnittsverdienstes²⁴ recht

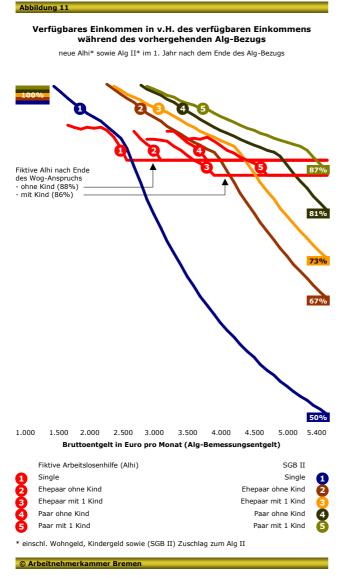
²² Jenes Referenz-Brutto, ab dem bei Alg-Bezug keine Hilfebedürftigkeit mehr vorliegt
²³ Auch die Höhe des Was (während des Was)

²³ Auch die Höhe des Wog (während des Alg-Bezugs) sinkt damit pro zusätzlicher Einheit des vormaligen Bruttoverdienstes langsamer als in Steuerklasse III
²⁴ Die Höhe des (ACR) Des in Fred Company (ACR) Des in

²⁴ Die Höhe der (VGR-) Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer belief sich 2008 auf monatlich 2.313 €

drastisch ab, während beim unverheirateten Paar mit einem Kind ab einem vormaligen Brutto deutlich oberhalb des Durchschnittsentgelts erstmals überhaupt Zugang zum Zuschlag besteht; dafür aber kann die maximale »Ersatzquote« bis fast zur Beitragsbemessungsgrenze gehalten werden. Strukturell federt der Zuschlag zum Alg II bei Single-Haushalten vornehmlich unterdurchschnittliche und bei Mehrpersonenhaushalten vorrangig überdurchschnittliche Bruttoentgeltbereiche ab.

Dies veranschaulicht auch der Vergleich mit der Arbeitslosenhilfe²⁵ (Abb. 11), die bedürftigkeitsabhängig aber nicht bedarfsorientiert angelegt war. Die Kurvenverläufe in Abbildung 11 bilden das Niveau des verfügbaren Einkommens im Vergleich zum vorangegangenen Alg-Bezug ab.



Beim Single-Haushalt (1) liegt das verfügbare Einkommen während des Alhi-Bezugs erst ab einem vormaligen Brut-

²⁵ Rechtsstand Ende 2004; der Vergleich geht aus von einer Lohnersatzquote der Alhi in Höhe von 53% (Kinderlose) bzw. 57% (Arbeitslose mit mindestens einem Kind), den aktuellen Wohngeldtabellen sowie dem heutigen SGB-II-Bedarf

toentgelt von 1.500 € oberhalb des SGB-II-Bedarfs²⁶. Beim Alg II dagegen beginnt der Kurvenverlauf bereits ab einem vormaligen Bruttoentgelt von knapp 1.300 €, weil ab diesem Schwellenwert die Zuschlagsberechtigung beginnt und somit das verfügbare Einkommen des Alleinstehenden oberhalb seines SGB-II-Bedarfs liegt. Bei einem Bruttoentgelt von 1.500 € würden mit der Alhi 94% des Alg-Einkommens erreicht, während das SGB II einschließlich Zuschlag 98% gewährt. Bis der Alg-II-Zuschlag bei einem ehemaligen Brutto von 2.400 € seinen Maximalwert (160 €) erreicht, liegt das verfügbare SGB-II-Einkommen durchweg oberhalb der Alhi einschl. Wohngeld. Von da an wendet sich das Blatt allerdings radikal: Eine neue Alhi könnte bis zu Bruttoentgelten in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze 88%²⁷ des vormaligen Einkommensniveaus bei Alg-Bezug gewährleisten; demgegenüber fällt die Einkommensposition unter SGB-II-Bedingungen kontinuierlich auf am Ende nur noch 50% des Einkommens während der Zeit des Alg-Bezugs.

Analoges gilt für die übrigen hier untersuchten vier Haushaltstypen (2) bis (5); einschließlich des Alg-II-Zuschlags liegt das verfügbare Einkommen unter SGB-II-Bedingungen im ersten Jahr nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld bis zu einer vormaligen Bruttoentgelthöhe von gerundet

- 3.800 € (Ehepaar ohne Kind),
- 4.300 € (Ehepaar mit einem Kind).
- 4.700 € (Paar ohne Kind) bzw.
- 5.400 € (Paar mit einem Kind)

oberhalb des Einkommens, das die Alhi einschließlich eines evtl. Wohngeldanspruchs garantieren würde. Auch im Vergleich mit der Alhi begünstigt der Alg-II-Zuschlag hiernach Alleinstehende mit unterdurchschnittlichem und Mehrpersonenhaushalte mit überdurchschnittlichem (vormaligen) Bruttoentgelt.28

Der Vergleich mit der ehemaligen Arbeitslosenhilfe verdeutlicht auch, dass die Einkommensabsicherung im Rahmen des SGB II keineswegs durchgehend schlechter ausfällt; beim unverheirateten Paar mit einem Kind ist sie im Gegenteil sogar durchgehend besser als bei der Alhi. Dieser Befund gilt allerdings nur für das erste Jahr nach dem Ende des Alg-Bezugs. Ab dem zweiten Jahr wird der Zuschlag bekanntlich halbiert und ab dem dritten Jahr entfällt er gänzlich. Zudem fällt der Vergleich mit der ehemaligen Alhi schlechter aus, sobald Partnereinkommen ins Spiel kommt, wie im Folgenden noch gezeigt wird.²⁹

Vgl. hierzu auch die Erläuterungen in Kapitel 5 (Anhang)

²⁶ Der Kurvenverlauf der Alhi beginnt also bei jenem Bruttoentgelt, ab dem die Summe aus Alhi und Wohngeld (sowie Kindergeld) den SGB-II-Bedarf des Haushalts überschreitet

Dies entspricht dem Verhältnis der Lohnersatzquoten der Alhi (53%) zum Alg (60%)

In Haushalten mit einem Kind fallen die Ergebnisse anders aus, sobald bei der Alhi eine evtl. Kinderzuschlags-Berechtigung berücksichtigt wird, die hier des strukturellen Vergleichs wegen außen vor gelassen wurde. In diesem Falle liegt das Einkommensniveau bei Alhi-Bezug bis zu einem vormaligen Brutto von 2.600 €/3.200 € (Ehepaar/Paar) oberhalb des Alg II einschl. Alg-II-Zuschlag im ersten Jahr nach Alg-Bezug - und im Brutto-Intervall von 2.300 € bis 2.500 € (StKI III) bzw. 2.900 € bis 3.100 € (StKI I) sogar leicht höher als beim vorhergehenden Alg-Bezug.

3.4 Arbeitslosenhilfe

Bis zum Inkrafttreten des SGB II im Jahre 2005 hatten Arbeitslose im Anschluss an den Alg-Bezug evtl. Anspruch auf Arbeitslosenhilfe. Bei der Arbeitslosenhilfe handelte es sich um eine steuerfinanzierte Lohnersatzleistung³⁰, die im Einzelfall der Einkommens- oder Bedürftigkeitsprüfung unterlag (hybrides Sicherungselement). Die Arbeitslosenhilfe war bedürftigkeits-, nicht aber bedarfsorientiert; ihre maximale Höhe war durch den Lohnersatzcharakter vorgegeben, so dass sich eine evtl. Änderung des Alhi-Zahlbetrages gegenüber der Tabellen-Alhi immer nur als Minderung und nicht als Erhöhung des Zahlbetrages auswirken konnte. Der Leistungssatz der Alhi betrug 53% (Arbeitslose ohne Kind) bzw. 57% (Arbeitslose mit Kind).

Bei der Einkommens- oder Bedürftigkeitsprüfung wurde Partnereinkommen privilegiert behandelt; Einkommen des Partners war u.a. erst dann anzurechnen, wenn es bestimmte Freibeträge überschritt. Der Gesamt-Freibetrag setzte sich 2004 u.a. zusammen aus der fiktiven Alhi des Partners (mindestens aber in Höhe von 80% des auf den Monat entfallenden steuerlichen Grundfreibetrages eines Alleinstehenden³¹), Freibeträgen für Versicherungen in Höhe von 3% des Bruttoeinkommens sowie evtl. Unterhaltsleistungen gegenüber Dritten auf Grund einer rechtlichen Pflicht (z.B. Kindesunterhalt).

Erst wenn das Nettoeinkommen des Partners den Gesamt-Freibetrag überstieg wurde der überschießende Teil mindernd auf die Tabellen-Alhi des arbeitslosen Partners angerechnet. Wurde in einem Zwei-Verdiener-Haushalt bspw. der Hauptverdiener arbeitslos, so war dies nach Aussteuerung aus der Versicherung (Alg) idR *nicht* mit dem freien Fall in die Fürsorge verbunden. Für Empfänger von Alhi zahlte der Bund Beiträge zur Kranken-, Pflege und Rentenversicherung; Bemessungsgrundlage für die RV-Beiträge war seit 2000 (Haushaltssanierungsgesetz) der Zahlbetrag der Alhi.

Tabelle 4: Bruttolohnschwellen¹ in Euro pro Monat

	Single	Ehepaar	Paar	Ehepaar mit 1 Kind	Paar mit 1 Kind	
Erwerbstätigkeit (lfd. Bruttoentgelt)						
1 Verdiener	1.255	1.628	1.930	1.740	2.101	
2 Verdiener	-	1.320	1.305	1.411	1.409	
Alg-Bezug (Bemessungsentgelt ohne Einmalzahlungen)						
1 Verdiener	1.247	2.082	2.563	1.674	1.989	
2 Verdiener	-	1.546	1.514	1.378	1.300	
Alhi-Bezug (Bemessungsentgelt ohne Einmalzahlungen)						
1 Verdiener	1.490	2.420	2.998	2.000	2.438	
2 Verdiener	-	1.680	1.776	1.598	1.509	
SGB-II-Bezug (Ifd. – vormaliges – Bruttoentgelt)						
2 Verdiener ²	-	3.256	3.860	3.480	4.200	
SGB-II-Bezug unter Verzicht auf den Kinderzuschlag ³ (lfd. – vormaliges – Bruttoentgelt)						
2 Verdiener ²	-	-	-	3.800	4.672	

¹ Erforderliches (vormaliges) Bruttoentgelt des (anschließend arbeitslosen) Hauptverdieners (ohn evtl. Einmalzahlungen sowie einer unterstellten Aufteilung des Bruttoentgelts im Verhältnis 2:1 i Haushalten mit zwei Verdienern), um zusammen mit anrechenbarem Erwerbseinkommen (des Par ners), Wohngeld, Kindergeld und Kinderzuschlag den SGB-II-Bedarf decken zu können. Monatliche SGB-II-Bedarf: 663 € (Single), 1.015 € (Paarhaushalte), 1.370 € (Paarhaushalte mit einem Kind)

4. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und »Hartz-IV« ein Vergleich der Sicherungsniveaus

In Zeiten des Beschäftigungseinbruchs mit im Einzelfall länger andauernden Phasen der Arbeitslosigkeit ist die finanzielle Absicherung der abhängig erwerbstätigen Mittelschicht durch das soziale Sicherungssystem strukturell und auch bezogen auf das Sicherungsniveau unzureichend. Derzeit federn die erleichterten Zugangsvoraussetzungen zur Kurzarbeit und zum Kurzarbeitergeld sowie dessen verlängerte Bezugsmöglichkeit die sozialen Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise für das Beschäftigungssystem und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer noch weitgehend ab. Dies gilt auch – wenngleich mit Einschränkungen - für die Zeit der Arbeitslosigkeit mit Anspruch auf die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld. Nach Aussteuerung aus der Versicherung verweist das bestehende System die Betroffenen und ihre Familien in finanzieller Hinsicht allerdings übergangslos auf die staatliche Fürsorge (»Hartz IV«) bzw. - alternativ auf private Auffangnetze. Alleinverdiener-Haushalte ohne nennenswerte Vermögensrücklagen finden sich nach idR einem Jahr Alg-Bezug unweigerlich im staatlichen Fürsorgesystem wieder; in Haushalten mit zwei Verdienern hat Langzeiterwerbslosigkeit des einen Partners (hier des Hauptverdieners) zwar nicht zwangsläufig Fürsorgeabhängigkeit zur Folge - der Verlust des Erwerbs- bzw. Erwerbsersatzeinkommens muss in diesen Fällen allerdings vollumfänglich vom Privathaushalt alleine getragen werden.

Dem derzeit zweistufigen Sicherungssystem bei Erwerbslosigkeit fehlt seit dem Jahre 2005 im Anschluss an die

Das Bemessungsentgelt entsprach weitgehend dem Alg-Bemessungsentgelt – allerdings zuletzt ohne Berücksichtigung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt. Zudem wurde das Bemessungsentgelt der Alhi – auch nach Abschaffung der Dynamisierung von Entgeltersatzleistungen seit dem Jahre 2003 – nach jeweils einem Jahr idR um 3% bis auf maximal die Hälfte der monatlichen Bezugsgröße nach SGB IV herabbemessen.

³¹ Das wären nach heutigen Werten 1/12 von 7.834 € = 652,83 €, davon 80% = 522,27 €.

³² Die hier vorgenommenen Beispielsrechnungen gehen von den Grundzügen der seinerzeitigen Alhi aus. Bei der Bestimmung des evtl. anrechenbaren Einkommens des Partner (aus Erwerbstätigkeit) werden der Einfachheit halber lediglich folgende Freibeträge berücksichtigt:: die fiktive Alhi des Partner, mindestens 522 €, Versicherungsprämien in Höhe von 3% des Bruttoentgelts, ein Arbeitnehmerpauschbetrag von 76,67 € sowie in Haushalten mit einem minderjährigen Kind der dem Nettoeinkommen des Partners entsprechende, gewichtete Betrag für den Kindesunterhalt nach der aktuellen Düsseldorfer Tabelle.

³³ So befanden sich von den rd. 1,6 Mio. Alhi-Beziehern im September 2002 nur ca. 130.000 oder 8,1% gleichzeitig im Bezug von Sozialhilfe – so der der Arbeitsgruppe Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe der Gemeindefinanzreform-Kommission am 15.01.2003 vorgelegte Bericht aus dem Arbeitskreis Quantifizierung, S. 6. Downloadmöglichkeit unter:

http://www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik/doku/02_politik/hartz_iv/gemeindefinanzreform/2003_01_15_ak_quantifizierung.pdf

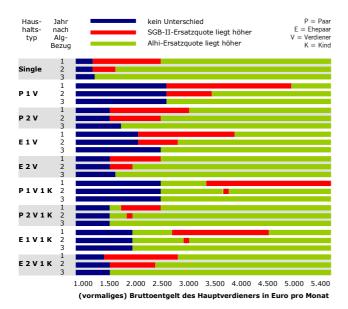
² Für den Alleinverdiener-Haushalt k\u00f6nnen keine Bruttoschwellen ermittelt werden. Da kein Erwerbsbzw. Erwerbsersatzeinkommen vorliegt, bleiben die Haushalte zwangsweise \u00fcber alle (vormaligen) Bruttoentgelth\u00f6hen hinweg hilfebed\u00fcrftig

³ Durch Verzicht auf den Kinderzuschlag (= andauernde Hilfebedürftigkeit) besteht im ersten Jahr nach dem Ende des Alg-Bezugs in Haushalten mit einem Kind Anspruch auf den befristeten Zuschlag zum Alg II in Höhe von bis zu 380 €; hierdunch fällt das verfügbare Einkommen höher aus als bei Inanspruchnahme des Kinderzuschlags und damit Überwindung der SGB-II-Hilfebedürftigkeit

Aussteuerung aus dem Alg-Bezug eine lohnbezogene und einkommens- sowie vermögensabhängige (hybride) Sicherungskomponente, wie sie die seinerzeitige Arbeitslosenhilfe (Alhi) verkörperte. Eine finanzielle Statusabsicherung bei Langzeitarbeitslosigkeit ist dem gegenwärtigen Sicherungssystem fremd. Verbesserungen im Rahmen von »Hartz IV«, allem voran bei der Regelleistungshöhe, sind zwar dringend geboten – sie werden aber für den hier in Rede stehenden Personenkreis niemals das Fehlen der erwähnten Statusabsicherung kompensieren können, weil die Wirksamkeit derartiger Reformen auch weiterhin in jedem Einzelfall Fürsorgeabhängigkeit, also den Verbleib in »Hartz IV«, zur Voraussetzung hätte.

Eine neue Arbeitslosenhilfe böte mehr Sicherheit

Ersatzquoten-»Favorit« nach Haushaltstyp und Erwerbsstatus vor Arbeitslosigkeit im ersten bis dritten Jahr nach Ende des Alg-Bezugs



© Arbeitnehmerkammer Bremen

In Abhängigkeit vom (vormaligen) Erwerbseinkommen lassen sich Wirksamkeit und Wirkungsweise des sozialen Sicherungssystems – unter Einbezug einer (neuen) Alhi-Regelung – bezüglich der Verstetigung des Einkommensflusses für ausgewählte Haushaltstypen analysieren. Das Niveau der sozialen Absicherung bei Arbeitslosigkeit wird hierbei mit der »Ersatzquote des Arbeitsentgelts« dargestellt und gemessen. Die Ersatzquote setzt das verfügbare Einkommen des Haushalts³⁴ bei Arbeitslosigkeit rechnerisch ins Verhältnis zum verfügbaren Haushaltseinkommen bei Erwerbstätigkeit.³⁵ In die Ersatzquote gehen

³⁴ Das verfügbare Einkommen kann sich im Einzelfall aus folgenden Komponenten zusammensetzen: Nettoarbeitsentgelt, Wohngeld, Kindergeld, Kinderzuschlag, Arbeitslosengeld, (neue) Arbeitslosenhilfe, Alg II bzw. Sozialgeld sowie dem befristeten Zuschlag zum Alg II im ersten bzw. zweiten Jahr nach Ende des Alg-Bezugs. In Haushalten mit zwei Verdienern wird eine Aufteilung der Bruttoentgelte im Verhältnis 2:1 sowie Arbeitslosigkeit des Hauptverdieners unterstellt. Referenzgröße (Abszisse) ist das (vormalige) Bruttoentgelt des Hauptverdieners. – Von evtl. zumutbar verwertbarem Vermögen wird in den Modellrechnungen abgesehen.

³⁵ Die Berechnungen erfolgen für Bruttoentgelte (Hauptverdiener) in 100-€-Stufen für ein Entgeltintervall von monatlich 1.000 € bis 5.400 € (Beitragsbemessungsgrenze). somit neben dem Nettoarbeitsentgelt bzw. der Arbeitslosenunterstützung auch sonstige einkommensabhängige Sozialtransfers ein.

Ergebnis: Arbeitnehmer mit mittlerem und höherem Bruttoentgelt würden unter einer neuen Arbeitslosenhilfe mehrheitlich besser abgesichert als nach der geltenden »Hartz-IV«-Regelung; dies gilt fast durchweg ab dem zweiten Jahr nach Ende des Alg-Bezugs – und ab dem dritten Jahr allemal. Aber auch für Arbeitnehmer mit unterdurchschnittlichem Bruttoentgelt kann – je nach Haushaltstyp – eine Verstetigung des Einkommensflusses bei längerer Arbeitslosigkeit erzielt werden, die »Lebensstandardabsicherung« statt lediglich Armutsvermeidung gewährleistet (Abb. 12). Über die Höhe der Unterschiede der Ersatzquoten gibt die jeweilige »Favoritenposition« allerdings keine Auskunft; hierzu bedarf es einer detaillierteren Analyse.

Single-Haushalt

Beim Single-Haushalt (Abb. 13) liegt bereits während der Erwerbsphase bis zu einer Bruttoentgelthöhe von 1.200 € SGB-II-Hilfebedürftigkeit vor; demzufolge kann auch bei Arbeitslosigkeit der »Hartz-IV«-Status nicht überwunden werden – im Falle des Alg-Bezugs gilt dies bis ebenfalls 1.200 € Brutto, bei Alhi-Bezug bis 1.400 €. Über alle hier betrachteten Sicherungssysteme hinweg - Alg, neue Alhi, SGB II - liegt daher die Ersatzguote zu Beginn des untersuchten Bruttoentgeltintervalls bei rd. 72%. Das verfügbare Einkommen entspricht in diesen Fällen dem SGB-II-Bedarf des Alleinstehenden (663 €). Dass die Ersatzquote unter 100% liegt, ist dem Umstand geschuldet, dass dem erwerbstätigen Hilfebedürftigen neben der Bedarfsdeckung ein Erwerbstätigenfreibetrag gem. §§ 11, 30 SGB II zusteht, der sein verfügbares Einkommen über das Fürsorgeniveau hebt - bei einem Bruttoentgelt von 1.000 € um 260 € monatlich³⁶. Da dieser Freibetrag auf maximal 280 € steigt (bei 1.200 €), sinkt die Ersatzquote anschließend leicht - trotz (oder genauer: wegen) der bis zu einem Bruttoentgelt von 1.200 € anhaltenden Hilfebedürftigkeit bei Erwerbstätigkeit.

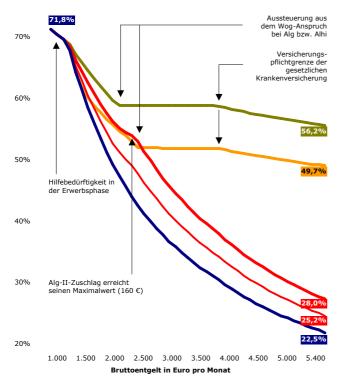
Bei *Alg-Bezug* fällt die Ersatzquote danach auf knapp unter 60% ab einem Bruttoentgelt von 2.100 €³⁷ – bis dahin bewirkt der Wohngeldanspruch (Wog) eine weiterhin noch oberhalb des Alg-Leistungssatzes (60%) liegende Ersatzquote. Mit Überschreiten der Versicherungspflichtgrenze der Krankenversicherung ab einem vormaligen Brutto von 3.700 € sinkt die Quote weiter auf nur noch gut 56% bei

³⁶ Der Zähler der Ersatzquote beträgt in diesem Fall 663 € (SGB-II-Bedarf = verfügbares Einkommen bei Arbeitslosigkeit) während der Nenner sich auf 923 € beläuft (verfügbares Einkommen bei SGB-II-Bezug während Erwerbstätigkeit), woraus sich eine Quote von 71,83% ergibt

³⁷ In Fällen ohne weiteres Einkommen liegen die Ersatzquoten leicht unterhalb der gesetzlichen Leistungssätze (60%/67% beim Alg bzw. 53%/57% bei der neuen Alhi), weil die SV-Pauschale von 21%, die der Bestimmung des Leistungsentgelts für die Berechnung der Höhe des Alg zugrunde gelegt wird, höher ausfällt als der derzeitige Arbeitnehmeranteil des kinderlosen Singles zur Sozialversicherung mit 19,08%. Aus dem gleichen Grunde sinkt die Ersatzquote ab einem Bruttoentgelt von 3.700 € weiter auf nur noch gut 56% bei einem Brutto von 5.400 €, denn mit Überschreiten der Versicherungspflichtgrenze der Krankenversicherung (3.675 €/Monat) nimmt die Beitragsbelastung des Erwerbseinkommens insgesamt ab, die SV-Pauschale aber verbleibt bei 21%.

einem Bruttoentgelt in Höhe der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitslosenversicherung.





© Arbeitnehmerkammer Bremen

Der gleiche – allerdings nach unten verschobene – Kurvenverlauf zeigt sich beim *Alhi-Bezug*; bis zum Ende des Wog-Anspruchs ab einem Referenz-Brutto von 2.400 € sinkt die Ersatzquote kontinuierlich auf knapp unter 53% – nach Überschreiten der KV-Versicherungspflichtgrenze auf am Ende unter 50%.

Verglichen damit liegt die Ersatzquote bei *Bezug von SGB-II-Leistungen* im 1. Jahr nach dem Ende des Alg-Bezugs bis zu einem Referenz-Brutto von 2.400 € leicht oberhalb des Sicherungsniveaus bei der Alhi. Ursächlich hierfür ist der befristete Zuschlag zum Alg II, der bis zu einem vormaligen Brutto von 2.400 € stetig steigt und von da an seinen Maximalwert (160 €) erreicht. Im 2. Jahr nach dem Ende des Alg-Bezugs kann der Zuschlag keine nennenswerte Besserstellung gegenüber der Alhi-Regelung mehr bieten – ab dem 3. Jahr entfällt er völlig und das verfügbare Einkommen ist über das gesamte Bruttoentgeltintervall identisch mit dem SGB-II-Bedarf.

Ergebnis: Nach idR einjähriger Arbeitslosigkeit gerät der Single-Haushalt unweigerlich in Fürsorgeabhängigkeit. Mit steigendem Referenz-Brutto nimmt die Ersatzquote dras-

tisch ab. Der Zuschlag zum Alg II »privilegiert« zwar zunächst noch zuvor versicherungspflichtig Beschäftigte mit Anspruch auf Alg gegenüber anderen Hilfebedürftigen, die die Voraussetzungen für den Zuschlag nicht erfüllen – dies aber nur für eine kurze Übergangszeit und er trägt nicht zur Verstetigung des Einkommensverlaufs bei Langzeiterwerbslosigkeit bei. Demgegenüber wäre die Alhi in der Lage, dieses Ziel für zuvor (langjährig) versicherungspflichtig Beschäftigte auf zugegeben relativ niedrigem Niveau zu gewährleisten. Vor allem aber würde dieser Personenkreis nicht weiter in Fürsorgeabhängigkeit gehalten.

Abbildung 14

Die Modellannahmen

Den Berechnungen liegen – abhängig vom sozialen Status – typisierende Modellannahmen zugrunde. Sie sind bestimmend für das verfügbare bzw. nach SGB II anrechenbare Einkommen des Haushalts. Bei Zweiverdiener-Haushalten wird eine Aufteilung des Gesamtbruttoentgelts bei Erwerbstätigkeit im Verhältnis 2:1 sowie die anschließende Erwerbslosigkeit des Hauptverdieners unterstellt.

Bei den von der Haushaltsgröße abhängigen Kosten der Unterkunft (KdU) greifen die Berechnungen zurück auf die BA-Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Wohn- und Kostensituation, Daten nach einer Wartezeit von drei Monaten) für den Monat Februar 2009 in den alten Bundesländern einschl. Berlin (Durchschnittswerte). Ein Anteil von 80% der KdU geht in die Ermittlung eines evtl. Wog-Anspruchs ein.

Das verfügbare Einkommen setzt sich in Abhängigkeit vom sozialen Status aus folgenden Komponenten zusammen: Während der Phase der Erwerbstätigkeit des Hauptverdieners aus dem nach Abzug der Ifd. Lohnsteuer und der Arbeitnehmer-Sozialbeiträge verbleibenden Nettoarbeitsentgelt - bei zwei Verdienern erfolgt die Besteuerung jeweils nach Lohnsteuerklasse I (unverheiratetes Paar) bzw. nach den Lohnsteuerklassen III und V (Ehepaar) -, einem evtl. Wohngeldanspruch (Wog) und in Haushalten mit Kindern dem Kindergeld (KiG) sowie einem evtl. Anspruch auf Kinderzuschlag (KiZu). Liegt während der Erwerbsarbeitsphase Hilfebedürftigkeit gem. SGB II vor, so tritt an die Stelle der evtl. Ansprüche auf Wog bzw. KiZu die aufstockende Leistung der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Bei anschließender Arbeitslosigkeit kommt der Bezug von Arbeitslosengeld (Alg) hinzu. Nach Aussteuerung aus dem Alg-Bezug und bei vorliegender Hilfebedürftigkeit besteht neben der SGB-II-Leistung im ersten und zweiten Jahr evtl. ein Anspruch auf den Zuschlag zum Alg II. Der Bedarf nach SGB II setzt sich zusammen aus der Summe der Regelleistungen und den KdU. In Haushalten mit Kind wird eine vom Alter des Kindes unabhängige, gewichtete Kinderregelleistung zugrunde gelegt.

Das nach SGB II anrechenbare Einkommen ist das verfügbare Einkommen abzüglich des von der individuellen Bruttoentgelthöhe abhängigen Freibetrages wegen Erwerbstätigkeit sowie abzüglich eines evtl. Zuschlags zum Alg II. Nach Aussteuerung aus dem Bezug von Entgeltersatz wird beim Ehepaar zudem ein Wechsel der Lohnsteuerklasse des noch erwerbstätigen Partners von V nach III angenommen, wodurch das in diesen Fällen anrechenbare Einkommen steidt.

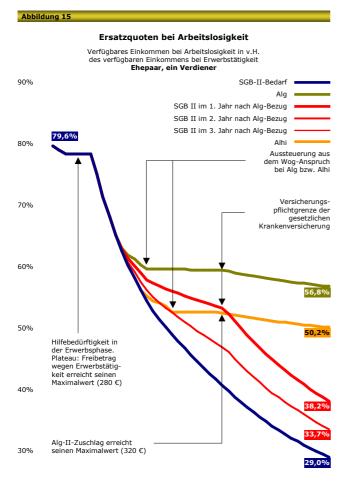
Bei der (neuen) unbefristeten *Arbeitslosenhilfe* (Alhi) sind Leistungssätze von 53% (Arbeitslose ohne Kind) bzw. 57% (Arbeitslose mit Kind) unterstellt. Im Übrigen erfolgt die Berechnung der Alhi analog der des Alg (beide ohne Einmalzahlungen). Das Einkommen des Partners wird auf die Alhi des Erwerbslosen angerechnet, soweit es den Freibetrag übersteigt. Dieser Freibetrag wird wie folgt bestimmt: Vom Nettoeinkommen des Partners sind anrechnungsfrei ein Arbeitnehmerpauschbetrag in Höhe von monatlich 76,67 €, pauschal 3% des Bruttoentgelts für Vorsorgeaufwendungen, im Haushalt mit Kind ein vom Nettoeinkommen abhängiger gewichteter Betrag für den Kindesunterhalt entsprechend der Düsseldorfer Tabelle und schließlich ein allgemeiner Freibetrag in Höhe der fiktiven Alhi des noch erwerbstätigen Partners, mindestens jedoch monatlich 522,27 € (= 80% von 1/12 des steuerlichen Grundfreibetrages eines Alleinstehenden).

Von zumutbar verwertbarem Vermögen wird in allen Berechnungen abgesehen.

© Arbeitnehmerkammer Bremen

Ehepaar (ein Verdiener)

Im Vergleich zum unverheirateten Paar (Abb. 17) liegt beim Ehepaar (Abb. 15) Hilfebedürftigkeit während der *Erwerbsphase* nur bis zu einem Brutto von 1.600 € vor – im Falle des Alg-Bezugs beträgt das entsprechende Referenz-Brutto des Hauptverdieners 2.000 €, bei Alhi-Bezug 2.400 €. In Steuerklasse III wird das zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit nötige Nettoentgelt bereits bei einem geringeren Brutto erreicht als in Steuerklasse I.



© Arbeitnehmerkammer Bremen

Dementsprechend fällt das Plateau der Ersatzquote zu Beginn des untersuchten Bruttointervalls kürzer aus und die Differenzierung der Ersatzquoten in Abhängigkeit vom Sicherungssystem – Alg, neue Alhi, SGB II – beginnt bereits ab einem geringen Referenz-Brutto als beim unverheirateten Paar. Der Vorteil des Alg-II-Zuschlags im 1. bzw. 2. Jahr nach dem Ende des Alg-Bezugs gegenüber der Alhi reduziert sich damit beim Ehepaar deutlich. Von dieser »Linksverschiebung« abgesehen stimmt die Struktur der Kurvenverläufe der Ersatzquoten im Übrigen mit der beim Paar-Haushalt überein.

Auffällig bleibt die stark differierende Höhe der Ersatzquoten des SGB II, die beim Ehepaar deutlich niedriger
liegen als beim unverheirateten Paar. Auch dies ist auf
den Besteuerungseffekt zurückzuführen. Während dieser
bei den Lohnersatzleistungen Alg und Alhi keine
nennenswerte Rolle für das Absicherungsniveau spielt, da
die unterschiedliche Steuerlast in die Bestimmung des
Leistungsentgelts und somit in die Höhe des Lohnersatzes
eingeht, fällt die Ersatzquote bei der – für beide Haushalte
absolut gleich hohen – bedarfsorientierten Fürsorge in
dem Falle niedriger aus (Ehepaar), in dem der Steuerabzug vom Bruttoentgelt geringer und damit der Nenner

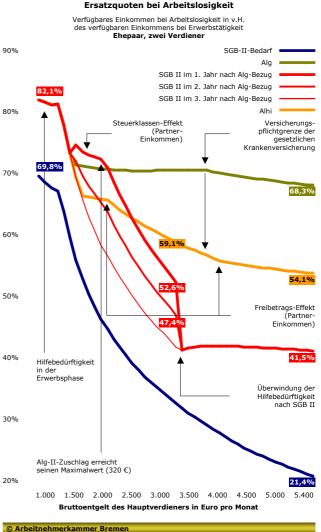
der Ersatzquote (verfügbares Einkommen bei Erwerbstätigkeit) größer ist.

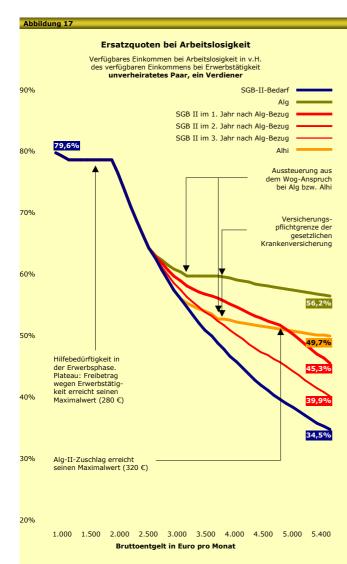
Ergebnis: Die (neue) Alhi löst das Alleinverdiener-Ehepaar ab einem Referenz-Brutto etwa in Höhe des Durchschnittsverdienstes aus der Fürsorgeabhängigkeit, in der es nach geltendem Recht über das gesamte Bruttoentgeltintervall gehalten wird. Die kurzfristig höhere Ersatzquote des geltenden Rechts im 1. Jahr nach dem Ende des Alg-Bezugs erstreckt sich über ein kürzeres Bruttointervall als beim vergleichbaren unverheirateten Paar-Haushalt.

Ehepaar (zwei Verdiener)

Abbildung 16

Das Ehepaar mit zwei Verdienern (Abb. 16) bleibt während der *Erwerbsphase* bis zum einem Bruttoentgelt von 1.300 € hilfebedürftig – im Falle des Alg-Bezugs beträgt das entsprechende Referenz-Brutto des Hauptverdieners 1.500 €, bei Alhi-Bezug 1.600 €. Die Auswirkung der unterschiedlichen Besteuerung (jeweils Steuerklasse I beim unverheirateten Paar und Steuerklassenkombination III/V beim Ehepaar) auf das verfügbare Einkommen gleichen sich im Eingangsintervall in der Summe weitgehend aus (zum Vergleich Abb. 17).





Paar-Haushalt (ein Verdiener)

Im Paar-Haushalt (ein Verdiener) liegt während der *Erwerbsphase* bis zu einem Bruttoentgelt von 1.900 € Hilfebedürftigkeit iSd SGB II vor; demzufolge wird der »Hartz-IV«-Status auch bei Arbeitslosigkeit nicht überwunden – im Falle des Alg-Bezugs bis zu einem Referenz-Brutto von 2.500 €, bei Alhi-Bezug bis 2.900 €. Bis in über dem Durchschnitt liegende Entgeltregionen führt Arbeitslosigkeit demnach zur Fürsorgeabhängigkeit. In allen Sicherungssystemen – Alg, neue Alhi, SGB II – liegt die Ersatzquote zu Beginn des untersuchten Bruttoentgeltintervalls einheitlich bei gut 79%. Das verfügbare Einkommen entspricht in diesen Fällen dem SGB-II-Bedarf des Paar-Haushalts (1.015 €).¹ Erst ab einem Bruttoentgelt von 2.600 € und mehr (Überwindung der Hilfebedürftigkeit bei Alg-Bezug) differieren die Ersatzquoten zwischen den Sicherungssystemen.

Bei Alg-Bezug sinkt die Ersatzquote nach Aussteuerung aus dem Wog-Anspruch (3.100 €) auf knapp unter den Alg-Leistungssatz für Kinderlose von 60%; sobald das Referenz-Brutto die Versicherungspflichtgrenze der Krankenversicherung passiert (3.700 €), fällt die Ersatzquote weiter auf 56,2% bei einem (vormaligen) Brutto in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze.

Ein vergleichbares Bild zeigt sich (auf abgesenktem Niveau) bei *Alhi-Bezug*. Mit Aussteuerung aus der Wog-Berechtigung (3.600 €) sinkt die Ersatzquote auf knapp unter 53% – anders als beim Alg-Bezug kann dieses Niveau allerdings nicht über eine längere Bruttoentgeltstrecke gehalten werden; mit Überschreiten der KV-Versicherungspflichtgrenze fällt die Ersatzquote weiter auf schließlich unter 50% bei einem (vormaligen) Brutto in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze.

Verglichen mit der Absicherung unter den Bedingungen einer neuen Alhi kann bei *SGB-II-Bezug* im 1. Jahr nach dem Ende des Alg-Bezugs aufgrund des Alg-II-Zuschlags ein höheres Absicherungsniveau realisiert werden. Bis der Alg-II-Zuschlag bei einem Referenz-Brutto von 4.700 € seinen Maximalwert erreicht (320 €) liegt die Ersatzquote höher als bei Alhi-Bezug. Im 2. Jahr nach Ende des Alg-Bezugs kann der Zuschlag hingegen nur noch eine geringfügig höhere Ersatzquote für ein zudem deutlich kürzer ausfallendes Bruttoentgeltintervall (bis 3.300 €) gewährleisten – ab dem 3. Jahr entfällt der Zuschlag und das verfügbare Einkommen ist unabhängig von der vormaligen Bruttoentgelthöhe identisch mit dem SGB-II-Bedarf.

Ergebnis: Im Paar-Haushalt mit nur einem Verdiener ist bis etwa zur Höhe des gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsentgelts »Hartz-IV«-Abhängigkeit bei Arbeitslosigkeit nicht zu vermeiden. Die Ersatzquote liegt bis dahin (deutlich) oberhalb des Leistungssatzes von 60% (Alg). Nach Ende des Alg-Bezugs sorgt der Alg-II-Zuschlag im 1. Jahr bis in obere Bruttoentgeltbereiche für eine höhere Ersatzquote als die Alhi sie gewährleisten könnte; ab dem 2. Jahr reduziert sich dieser Effekt allerdings deutlich und entfällt ab dem 3. Jahr gänzlich. Während die Fürsorgeabhängigkeit nach geltendem Recht bei längerer Arbeitslosigkeit nicht überwunden werden kann, könnte die Alhi diese Abhängigkeit zumindest für Bruttoarbeitsentgelte ab 3.000 € aufheben.

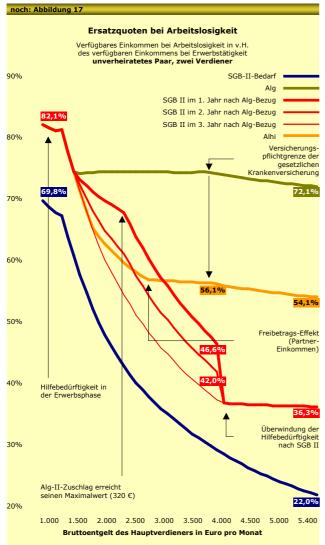
Paar-Haushalt (zwei Verdiener)

Der Paarhaushalt mit zwei Verdienern bleibt während der *Erwerbsphase* bis zu einem Brutto von 1.300 €² hilfebedürftig. Der »Hartz-IV«-Status kann demzufolge auch bei anschließender Arbeitslosigkeit nicht überwunden werden – im Falle des Alg-Bezugs beträgt das entsprechende Referenz-Brutto des Hauptverdieners 1.500 €, bei Alhi-Bezug 1.700 €. Zu Beginn des untersuchten Bruttoentgeltintervalls liegt die Ersatzquote einheitlich bei rd. 82%. Das verfügbare Einkommen liegt allerdings – anders als beim Alleinverdiener-Haushalt – um den Erwerbstätigenfreibetrag des Partners oberhalb des SGB-II-Bedarfs (1.015 €), der alleine nur eine Ersatzquote von knapp 70% gewährleisten würde.

Ab einem vormaligen Bruttoentgelt des arbeitslosen Hauptverdieners von 1.600 € und bis zur Versicherungspflichtgrenze der KV beträgt die Ersatzquote bei *Alg-Bezug* gut 74% – danach sinkt sie leicht bis auf rd. 72% bei einem Bruttoentgelt in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitslosenversicherung. Die Quote wird ausschließlich durch das Erwerbseinkommen des Partners über den Alg-Leistungssatz (60%) gehoben.

Bei Alhi-Bezug fällt zunächst auf, dass die Ersatzquote im Vergleich zum Alleinverdiener-Haushalt sehr viel deutlicher unterhalb der Ersatzquote bei Alg-Bezug liegt. Dies ist das Ergebnis der vollen Anrechnung des über dem Freibetrag liegenden Partnereinkommens auf die Arbeitslosenhilfe, die ab einem Referenz-Brutto von 1.600 € Platz greift; der Zahlbetrag der Alhi fällt von da an niedriger aus als die sog. Tabellen-Alhi. Diese Anrechnung lässt die Ersatzquote zunächst recht steil auf rd. 57% bei einem Referenz-Brutto von 2.700 € sinken; von da an bleibt sie bis zur Versicherungspflichtgrenze der KV relativ stabil. Zurück zu führen ist diese relative Stabilität auf die Besonderheiten der Freibetragsberechnung für das Partnereinkommen (»Freibetrags-Effekt«).³ Bei einem vormaligen Bruttoentgelt in Höhe der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze beläuft sich die Ersatzquote auf noch rd. 54%.

Bei *SGB-II-Bezug* liegt die »Hartz-IV«-Ersatzquote im 1. Jahr nach dem Ende des Alg-Bezugs bis zu einem Referenz-Brutto von 2.900 € höher als bei Alhi-Bezug (im 2. Jahr bis zu einem Brutto von 2.400 €) – danach deutlich niedriger. Ab einem Referenz-Brutto von 3.900 € liegt trotz Erwerbslosigkeit des ehemaligen Hauptverdieners keine Hilfebedürftigkeit mehr vor – damit entfällt in diesen Fällen auch der Anspruch auf den befristeten Zuschlag zum Alg II. Das drastische Absinken im Niveau des verfügbaren Einkommens von gut 46% bzw. 42% (Brutto 3.800 €) auf nur noch gut 36% im 1. und 2. Jahr nach dem Ende des Alg-Bezugs ist auch mit einem deutlichen absoluten Verlust an verfügbarem Einkommen gegenüber dem Haushalt mit einem um 100 € niedrigeren Referenz-Brutto verbunden (Wegfall des maximalen Alg-II-Zuschlags von 320 bzw. 160 €). Ab einem Referenz-Brutto von 3.900 € wird der Einkommensverlust infolge der Erwerbslosigkeit des Hauptverdieners nicht mehr durch öffentliche Transfers gemildert – das Einkommensrisiko ist vollständig privatisiert.



Ergebnis: Im Paar-Haushalt mit zwei Verdienern liegt die Ersatzquote durchgehend um mindestens den Erwerbstätigenfreibetrag des Partners oberhalb des SGB-II-Bedarfs. Im 1. Jahr nach dem Ende des Alg-Bezugs übersteigt die Ersatzguote nach geltendem Recht auch bei oberhalb des Durchschnittsentgelts liegendem Referenz-Brutto noch den Wert, der mit der Alhi erreichbar ist. Bei höherem Brutto sowie bei länger andauernder Erwerbslosigkeit liegt die Ersatzquote der Alhi dagegen deutlich höher. Eindrucksvoll wird die Differenz ab jenem Referenz-Brutto, ab dem nach geltendem Recht die vollständige Privatisierung des Einkommensrisikos bei Arbeitslosigkeit Platz greift (3.900 €). Die Alhi würde den Paar-Haushalt bereits ab einem Brutto von 1.700 € endgültig aus der Hilfebedürftigkeit lösen - auf einem gegenüber geltendem Recht allerdings zunächst merklich niedrigeren Sicherungsniveau. Mit ursächlich hierfür ist die unterstellte Freibetragsregelung, die die Tabellen-Alhi im vorliegenden Fall bereits vor Überwindung von SGB-II-Hilfebedürftigkeit kürzt. Eine Erhöhung des Freibetrages für Partnereinkommen⁴ könnte diesen Unterschied verringern.

¹ Sobald der Erwerbstätigenfreibetrag ab einem Referenz-Brutto von monatlich 1.200 € seinen Maximalwert erreicht (280 €) stabilisiert sich die Ersatzquote zunächst bis der Status der Hilfebedürftigkeit während Erwerbstätigkeit überwunden wurde.

² Das Gesamtbrutto beträgt im Zweiverdienerhaushalt das 1,5-Fache des Referenz-Brutto; im vorliegenden Fall beläuft es sich auf 1.950 € (1.300 € + 650 €).

³ Ab einem Referenz-Brutto von 2.700 € liegt die fiktive Alhi des erwerbstätigen Partners – basierend auf einem Bemessungsentgelt in Höhe von 1.350 € – höher als der Mindestfreibetrag, der mit 80% des auf den Monat umgerechneten steuerlichen Grundfreibetrags für einen Alleinstehenden (522 €) angesetzt wurde. Als Betrag für das anrechnungsfreie Partnereinkommen wäre dessen fiktive Alhi, mindestens aber ein Betrag von 522 € anzusetzen. Sobald der individuelle Freibetrag den Mindestfreibetrag übersteigt, fällt die Anrechnung zusätzlichen Partnereinkommens auf die Arbeitslosenhilfe des Erwerbslosen milder aus, was wiederum im vorliegenden Modellbeispiel zu einer Stabilisierung der Ersatzquote führt.

⁴ So betrug der allgemeine Einkommensfreibetrag vor Anrechnung des Partnereinkommens auf die Alhi bis Ende des Jahres 2002 100% des auf den Monat umgerechneten steuerlichen Grundfreibetrags für einen Alleinstehenden; daneben stand dem erwerbstätigen Partner ein spezieller Erwerbstätigenfreibetrag in Höhe von 25% des auf den Monat umgerechneten steuerlichen Grundfreibetrags für einen Alleinstehenden zu.

© Arbeitnehmerkammer Bremen

Bei einer gleich hohen Ersatzquote zu Beginn des betrachteten Bruttointervalls sind die mit steigendem Bruttoentgelt festzustellenden Unterschiede im Absicherungsniveau wie auch auf einzelnen Teilstrecken des Kurvenverlaufs in der Hauptsache dem Besteuerungssystem geschuldet – genauer der Besteuerung des noch erwerbstätigen Partnereinkommens. Hiervon abgesehen stimmt die Struktur der Kurvenverläufe der Ersatzquoten weitgehend überein mit der beim unverheirateten Paar. – Besonderheiten gegenüber dem vergleichbaren Paar-Haushalt zeigen sich jedoch an folgenden Stellen:

- Bei der Alhi vollzieht sich der Sinkflug der Ersatzquote mit steigendem Referenz-Brutto sehr viel flacher als beim Paar-Haushalt. Da das Nettoarbeitsentgelt des Partners in Steuerklasse V deutlich geringer als in Steuerklasse I (Paar-Haushalt) ausfällt, wird der Freibetrag für das anrechnungsfreie Partnereinkommen, bei dessen Überschreitung eine Kürzung der Tabellen-Alhi beginnt, erst ab einem Referenz-Brutto von 2.200 € erreicht. Pro zusätzlicher Einheit an Bruttoentgelt steigt das Nettoentgelt zudem schwächer als beim unverheirateten Paar (StKI I), woraus sich eine entsprechend geringere Kürzung der Alhi ergibt.
- Im Falle des Alg-II-Bezugs liegt die Ersatzguote im 1. Jahr nach dem Ende des Alg-Bezugs im Bruttointervall von 1.600 € bis 2.100 € oberhalb der Ersatzquote während des vorhergehenden Alg-Bezugs. Dies ist auf die Eigentümlichkeiten des Fürsorgerechts zurück zu führen: Wird ein nach Steuerklasse III besteuerter (verheirateter) Arbeitnehmer arbeitslos, so liegt seine Lohnersatzleistung höher als bei einem vergleichbaren Arbeitnehmer, der bspw. nach Steuerklasse I besteuert wird; ein Lohnsteuerklassenwechsel von III nach V (was für den erwerbstätigen Ehepartner einen Wechsel in umgekehrter Richtung nach sich zöge) hätte unmittelbar negative Auswirkungen auf die Höhe der Lohnersatzleistung. Nach Aussteuerung aus dem Alg-Bezug wird der Grundsicherungsträger allerdings darauf beharren, dass der noch erwerbstätige Partner seine Steuerklasse ändert (von V nach III), da dies c.p. zu einem höheren anrechenbaren Einkommen führt und die Alg-II-Aufwendungen damit vermindert (Reduzierung der Hilfebedürftigkeit). Dies ist im vorliegenden Modell-Beispiel unterstellt. Je größer aber die Differenz zwischen vormaligen Alg plus evtl. erhaltenem Wohngeld einerseits und dem (durch den Steuerklassenwechsel verminderten) Alg-II-Zahlbetrag andererseits ist, um so höher fällt der Alg-II-Zuschlag aus. Im vorliegenden Fall mit dem paradoxen Ergebnis, dass die Ersatzquote der Fürsorge ein höheres Niveau als bei Alg-Bezug erreicht.
- Aus dem gleichen Grunde (Steuerklassen-Effekt) wird Hilfebedürftigkeit nach Aussteuerung aus dem Alg-Bezug bereits ab einem Referenz-Brutto von 3.300 € überwunden; von da an wird der Einkommensverlust infolge der Erwerbslosigkeit des Hauptverdieners nicht mehr durch öffentliche Transfers gemildert – das Einkommensrisiko wird vollständig privatisiert.

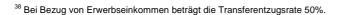
Ergebnis: Beim Zweiverdiener-Ehepaar mit liegt die Ersatzquote durchgehend um mindestens den Erwerbstätigenfreibetrag des Partners oberhalb des SGB-II-Bedarfs. Im 1. Jahr nach Ende des Alg-Bezugs übersteigt die Ersatzquote nach geltendem Recht bis etwa zum Durchschnittsentgelt den Wert, der mit der Alhi erreichbar ist. Bei höherem Brutto sowie bei länger andauernder Erwerbslosigkeit liegt die Ersatzquote der Alhi dagegen merklich höher. Drastisch deutlich wird die Differenz ab jenem Referenz-Brutto, ab dem heute die vollständige Privatisierung des Einkommensrisikos bei Arbeitslosigkeit Platz greift (3.300 €). Die Alhi könnte das Ehepaar bereits ab einem Referenz-Brutto von 1.700 € endgültig aus der Hilfebedürftigkeit lösen – auf einem gegenüber geltendem Recht allerdings zunächst niedrigeren Sicherungsniveau.

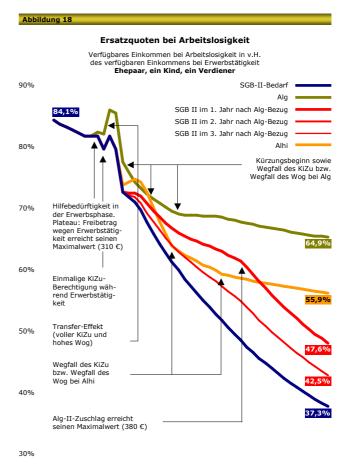
Ehepaar mit einem Kind (ein Verdiener)

Beim Ehepaar (ein Verdiener) mit einem Kind (Abb. 18) liegt während der *Erwerbsphase* bis zu einem Bruttoentgelt von 1.700 € Hilfebedürftigkeit vor; demzufolge wird der »Hartz-IV«-Status auch bei Arbeitslosigkeit nicht überwunden – im Falle des Alg-Bezugs beläuft sich das Referenz-Brutto auf allerdings lediglich 1.600 €, bei Alhi-Bezug auf 1.900 €. In allen Sicherungssystemen liegt daher die Ersatzquote zu Beginn des untersuchten Bruttoentgeltintervalls einheitlich bei rd. 84%. Das verfügbare Einkommen entspricht dem SGB-II-Bedarf (1.370 €).

Bei *Alg-Bezug* wird Hilfebedürftigkeit ab einem Bruttoentgelt von 1.700 € überwunden; ungekürzter Kinderzuschlag und Wohngeld (177 €) lassen die Ersatzquote kurzfristig sogar steigen. Da kein Erwerbseinkommen vorliegt, wird der KiZu mit steigendem Alg allerdings in vollem Umfang gekürzt (Transferentzugsrate von 100%)³⁸ – daher der Sinkflug ab einem Brutto von 2.000 €. Nach Wegfall des KiZu liegt die Ersatzquote bei 73%. Anschließend wirkt sich das sinkende Wohngeld bis zur Aussteuerung aus dem Wog-Bezug ab 3.000 € (Ersatzquote 68,7%) aus; auf diesem Niveau stabilisiert sie sich, bis das Referenz-Brutto die Versicherungspflichtgrenze der KV übersteigt – danach sinkt sie auf am Ende knapp 65%.

Bei Alhi-Bezug wird Hilfebedürftigkeit ab einem Brutto von 2.000 € überwunden. Aufgrund des ungekürzten Kinderzuschlags sowie eines vergleichsweise hohen Wohngeldanspruchs liegt die Ersatzquote bis zu einem Referenz-Brutto von 2.600 € oberhalb des Sicherungsniveaus bei SGB-II-Bezug im 1. Jahr nach dem Ende des Alg-Bezugs - unmittelbar vor Kürzungsbeginn beim Kinderzuschlag sogar leicht oberhalb der Ersatzquote bei Alg-Bezug. Ab einem Referenz-Brutto von 2.700 € und bis zu einem Brutto von 4.300 € fällt die Ersatzquote der Alhi unter diejenige bei Alg-II-Bezug im 1. Jahr nach dem Ende des Alg-Bezugs - mit Wegfall des Kinderzuschlags (3.000 €) liegt sie gleich auf mit der SGB-II-Ersatzquote im 2. Jahr nach Ende des Alg-Bezugs. Im Übrigen übersteigt das Sicherungsniveau der Alhi ab dem 2. Jahr nach Aussteuerung aus dem Alg die Ersatzquote nach SGB II deutlich.





1.000 1.500 2.000 2.500 3.000 3.500 4.000 4.500 5.000 5.400

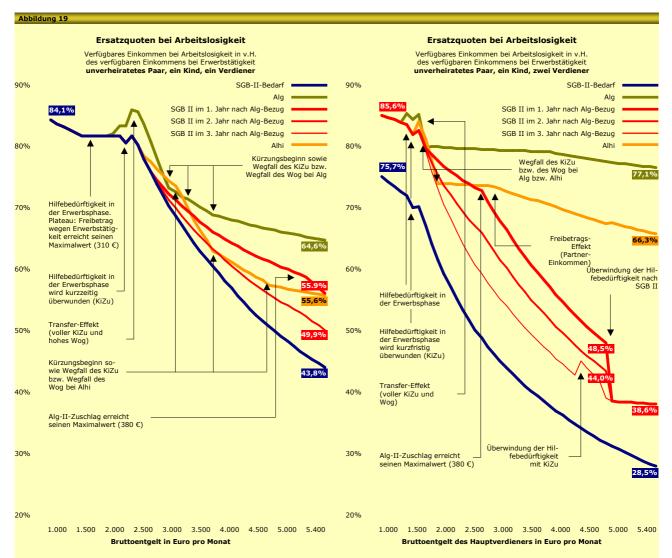
Bruttoentgelt in Euro pro Monat

© Arbeitnehmerkammer Bremen

Ergebnis: Die Alhi führt bereits ab einem Referenz-Brutto deutlich unterhalb des Durchschnittsverdienstes zur Ablösung aus der Hilfebedürftigkeit; die Ersatzquote liegt zunächst auch oberhalb derjenigen nach geltendem Recht. In einem Bruttoentgeltintervall von 2.700 € bis 4.300 € bietet das SGB II (begrenzt auf das 1. Jahr nach dem Ende des Alg-Bezugs) ein leicht höheres Absicherungsniveau – dies allerdings um den Preis durchgehender Fürsorgeabhängigkeit, die unter dem Regime der Alhi ab einem Brutto von 2.000 € überwunden wäre.

Ehepaar mit einem Kind (zwei Verdiener)

Beim Ehepaar (zwei Verdiener) mit einem Kind (Abb. 20) liegt während der *Erwerbsphase* bis zu einem Bruttoentgelt von 1.400 € Hilfebedürftigkeit vor; demzufolge wird der »Hartz-IV«-Status auch bei Arbeitslosigkeit nicht überwunden – im Falle des Alg-Bezugs beläuft sich das Referenz-Brutto auf allerdings nur 1.300 €, bei Alhi-Bezug auf 1.500 €. Zu Beginn des Bruttoentgeltintervalls beträgt die Ersatzquote einheitlich knapp 86%. Das verfügbare Einkommen liegt – anders als beim Alleinverdiener-Haushalt – um den Erwerbstätigenfreibetrag des Partners oberhalb des SGB-II-Bedarfs (1.370 €), der alleine nur eine Ersatzquote von knapp 76% gewährleisten würde.



Paar-Haushalt mit einem Kind (ein Verdiener)

Im Paar-Haushalt (ein Verdiener) mit einem Kind liegt während der *Erwerbsphase* bis zu einer Bruttoentgelthöhe von 2.300 €¹ Hilfebedürftigkeit iSd SGB II vor; demzufolge wird der »Hartz-IV«-Status auch bei Arbeitslosigkeit nicht überwunden – im Falle des Alg-Bezugs beläuft sich das Referenz-Brutto auf allerdings lediglich 1.900 €, bei Alhi-Bezug auf 2.400 €. In allen Sicherungssystemen – Alg, neue Alhi, SGB II – liegt daher die Ersatzquote zu Beginn des untersuchten Bruttoentgeltintervalls einheitlich bei rd. 84%. Das verfügbare Einkommen entspricht in diesen Fällen dem SGB-II-Bedarf des Drei-Personen-Haushalts (1.370 €).

Bei *Alg-Bezug* wird Hilfebedürftigkeit ab einem Bruttoentgelt von 2.000 € überwunden; ungekürzter Kinderzuschlag und Wohngeld (180 €) lassen die Ersatzquote kurzfristig deutlich steigen. Da allerdings kein Erwerbseinkommen vorliegt, wird der Kinderzuschlag mit steigendem Arbeitslosengeld in vollem Umfang gekürzt (Transferentzugsrate von 100%)² – daher der Sinkflug der Ersatzquote im Bruttointervall von 2.500 € bis 2.900 €; nach Wegfall des Kinderzuschlags liegt die Ersatzquote bei 73%. Anschließend wirkt sich die abnehmende Wohngeldhöhe bis zur Aussteuerung aus dem Wog-Bezug ab 3.600 € (Ersatzquote 68,6%) aus.

Bei *Alhi-Bezug* wird Hilfebedürftigkeit ab einem Brutto von 2.500 € überwunden. Aufgrund des ungekürzten Kinderzuschlags sowie eines vergleichsweise hohen Wohngeldanspruchs liegt die Ersatzquote bis zu einem Referenz-Brutto von 3.200 € sogar oberhalb des Sicherungsniveaus bei SGB-II-Bezug im 1. Jahr nach dem Ende des Alg-Bezugs – unmittelbar vor Kürzungsbeginn beim Kinderzuschlag sogar leicht oberhalb der Ersatzquote bei Alg-Bezug.³

Von einem Referenz-Brutto ab 3.300 € aufwärts liegt die Ersatzquote der Alhi unter derjenigen bei Alg-II-Bezug im 1. Jahr nach dem Ende des Alg-Bezugs – mit Wegfall des Kinderzuschlags bei 3.600 € sogar leicht unterhalb der SGB-II-Ersatzquote im 2. Jahr nach Ende des Alg-Bezugs. Im Übrigen übersteigt das Sicherungsniveau der Alhi ab dem 2. Jahr nach Aussteuerung aus dem Alg die Ersatzquote nach SGB II.

Ergebnis: Im Paar-Haushalt mit einem Kind sowie einem Verdiener führt die Alhi ab einem Referenz-Brutto etwa in Höhe des Durchschnittsverdienstes zur Ablösung aus der SGB-II-Hilfebedürftigkeit; die Ersatzquote liegt zunächst auch oberhalb derjenigen nach geltendem Recht. Ab einem vormaligen Bruttoentgelt von 3.300 € bietet das SGB II (begrenzt auf das 1. Jahr nach dem Ende des Alg-Bezugs) ein höheres Absicherungsniveau – dies allerdings um den Preis durchgehender Fürsorgeabhängigkeit, die unter dem Regime der Alhi für mittlere und höhere Bruttoentgelte überwunden wäre.

Paar-Haushalt mit einem Kind (zwei Verdiener)

Im Paar-Haushalt (zwei Verdiener) mit einem Kind liegt während der *Erwerbsphase* bis zu einer Bruttoentgelthöhe von 1.400 € Hilfebedürftigkeit iSd SGB II vor; demzufolge wird der »Hartz-IV«-Status auch bei Arbeitslosigkeit nicht überwunden – im Falle des Alg-Bezugs beläuft sich das Referenz-Brutto auf nur 1.300 €, bei Alhi-Bezug auf 1.500 €. Zu Beginn des untersuchten Bruttoentgeltintervalls beträgt die Ersatzquote einheitlich knapp 86%. Das verfügbare Einkommen liegt – anders als beim Alleinverdiener-Haushalt – um den Erwerbstätigenfreibetrag des Partners oberhalb des SGB-II-Bedarfs (1.370 €), der alleine nur eine Ersatzquote von knapp 76% gewährleistet.

noch: Abbildung 19

Bei Alg-Bezug wird Hilfebedürftigkeit ab einem Bruttoentgelt von 1.400 € überwunden; ungekürzter Kinderzuschlag und Wohngeld lassen die Ersatzquote kurzfristig sogar steigen. Da kein Erwerbseinkommen vorliegt, wird der Kinderzuschlag mit steigendem Arbeitslosengeld allerdings in vollem Umfang gekürzt (Transferentzugsrate von 100%) - daher der Sinkflug der Ersatzquote auf nur noch rd. 80% bei einem Bruttoentgelt von 1.700 €. Anschließend stabilisiert sich die Quote bis zum Überschreiten der Versicherungspflichtgrenze der KV; danach nimmt sie weiter auf schließlich rd. 77% bei einem Referenz-Brutto in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze

Ein ähnlicher Kurvenverlauf zeigt sich bei der Alhi; nach Aussteuerung aus der KiZu- und Wog-Berechtigung (1.900 €) stabilisiert sich die Ersatzquote zunächst auf einem Niveau von gut 74%. Ab einem Referenz-Brutto von 2.800 € setzt der Freibetrags-Effekt beim Partner-Einkommen ein - der Zahlbetrag der Alhi wird unter die Tabellen-Alhi gekürzt und die Ersatzquote sinkt bis zum Ende des Bruttointervalls auf gut 66%.

Bei Alg-II-Bezug im 1. Jahr nach dem Ende des Alg-Bezugs liegt die Ersatzquote im Bruttoentgeltintervall von 1.800 € bis 2.400 € oberhalb der der Alhi - danach deutlich darunter. Eine Verstetigung des Einkommensverlaufs bei länger andauernder Arbeitslosigkeit ist nach geltendem Recht für durchschnittlich und mehr verdienende Arbeitnehmer nicht zu gewährleisten. Ab einem Referenz-Brutto von 4.700 € wird das Einkommensrisiko vollständig privatisiert; die Ersatzquote sinkt deutlich auf rd. 39%. Im 3. Jahr nach dem Ende des Alg-Bezugs besteht im Bruttointervall von 4.200 € bis 4.500 € Anspruch auf den Kinderzuschlag, wodurch Hilfebedürftigkeit mit einem leicht niedrigeren Referenz-Brutto überwunden wird.

Ergebnis: Im Paar-Haushalt mit einem Kind sowie zwei Verdienern führt die Alhi ab einem Referenz-Brutto von 1.600 € zur Ablösung aus der SGB-II-Hilfebedürftigkeit; die Ersatzquote liegt zunächst leicht oberhalb derjenigen nach geltendem Recht. Ab einem vormaligen Bruttoentgelt von 1.800 € bis 2.400 € bietet das SGB II (begrenzt auf das 1. Jahr nach dem Ende des Alg-Bezugs) ein leicht höheres Absicherungsniveau - dies allerdings um den Preis durchgehender Fürsorgeabhängigkeit bis zu einem Referenz-Brutto von 4.600 €. Anders als die Alhi kann die Sicherung nach geltendem Recht keine Verstetigung des Einkommensflusses bei längerer Erwerbslosiakeit aewährleisten.

¹ Bereits bei einem Bruttoentaelt von 2,200 € wird Hilfebedürftigkeit überwunden – nach

Wegfall des Kinderzuschlags tritt sie allerdings kurzfristig wieder ein.

² Bei Bezug von Erwerbseinkommen beträgt die Transferentzugsrate bis zum Überchreiten der Höchsteinkommensgrenze 50%. Diese etwas skurril anmutende Besonderheit erklärt sich wie folgt: Den Annahmen zu-

folge beträgt der Elternbedarf nach § 6a BKGG 1.042 €. Bei einem Referenz-Brutto von 2.900 € beläuft sich der monatliche Alg-Anspruch auf 1.184 €, der Alhi-Anspruch auf 1.005 €. Das Alg liegt demnach mehr als 14 x 10 € oberhalb des Elternbedarfs – der Ki-Zu wird auf Null gekürzt, das Wog beträgt 80 €. Zusammen mit dem KiG ergibt dies ein verfügbares Einkommen von 1.428 €. Bei der unterhalb des Elternbedarfs liegenden Al-hi kommen dagegen der volle KiZu sowie Wog in Höhe von 141 € hinzu; zusammen mit

dem KiG beträgt das verfügbare Einkommen somit 1.450 €.

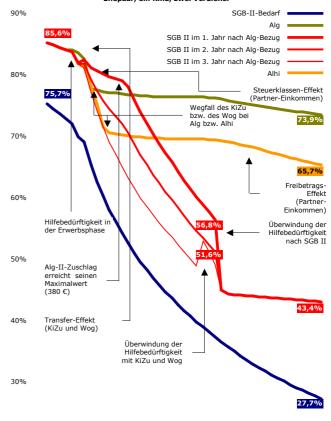
Hilfebedürftigkeit könnte bereits ab einem Referenz-Brutto von 4.200 € überwunden werden, wenn der KiZu in Anspruch genommen wird; die Ersatzguote würde durch den damit verbundenen Anspruchsverlust auf den Alg-II-Zuschlag allerdings auf das Niveau sinken, das ansonsten erst im 3. Jahr nach dem Ende des Alg-Anspruchs erreicht wird. ⁵ Bei einem Referenz-Brutto von 4.600 € tritt kurzfristig wieder Hilfebedürftigkeit ein

© Arbeitnehmerkammer Bremen

Bei Alg-Bezug wird Hilfebedürftigkeit ab einem Bruttoentgelt von 1.400 € überwunden. Da kein Erwerbseinkommen vorliegt, wird der Kinderzuschlag mit steigendem Arbeitslosengeld allerdings in vollem Umfang gekürzt (Transferentzugsrate von 100%) und auch der Wohngeldanspruch entfällt - daher der Sinkflug der Ersatzguote auf nur noch rd. 78% bei einem Brutto von 1.700 €. Anschließend stabilisiert sich die Ersatzquote bis zum Überschreiten der Versicherungspflichtgrenze der KV; danach nimmt sie weiter auf schließlich rd. 74% bei einem Referenz-Brutto in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze ab.

Ersatzguoten bei Arbeitslosigkeit

Verfügbares Einkommen bei Arbeitslosigkeit in v.H des verfügbaren Einkommens bei Erwerbstätigkeit Ehepaar, ein Kind, zwei Verdiener



1.000 1.500 2.000 2.500 3.000 3.500 4.000 4.500 5.000 5.400 Bruttoentgelt des Hauptverdieners in Euro pro Monat

© Arbeitnehmerkammer Bremen

Ein ähnlicher, nach unten verschobener Kurvenverlauf zeigt sich bei der Alhi; nach Aussteuerung aus der KiZuund Wog-Berechtigung (1.900 €) stabilisiert sich die Ersatzquote zunächst auf einem Niveau von rd. 70%. Ab einem Referenz-Brutto von 4.300 €³⁹ wird der Zahlbetrag der Alhi unter die Tabellen-Alhi (Anrechnung des Partnereinkommens) gekürzt und die Ersatzquote sinkt bis zum Ende des Brutto-Intervalls auf knapp 66%.

Bei Alg-II-Bezug im 1. Jahr nach dem Ende des Alg-Bezugs liegt die Ersatzquote im Bruttoentgeltintervall von 1.500 € bis 2.700 € oberhalb der der Alhi – danach deutlich darunter. Eine Verstetigung des Einkommensverlaufs bei länger andauernder Arbeitslosigkeit ist nach geltendem Recht für über dem Durchschnittsentgelt liegende Bruttoentgelte nicht zu gewährleisten. Ab einem Referenz-Brutto von 3.800 €40 wird das Einkommensrisiko vollständig privatisiert; die Ersatzquote sinkt drastisch auf rd. 43%. Im 3. Jahr nach dem Ende des Alg-Bezugs kann im

Hilfebedürftigkeit könnte bereits ab einem Referenz-Brutto von 3.500 € überwunden werden, wenn der KiZu in Anspruch genommen würde; die Ersatzquote würde durch den damit verbundenen Anspruchsverlust auf den Alg-II-Zuschlag allerdings auf das Niveau sinken, das ansonsten erst im 3. Jahr nach dem Ende des Alg-Anspruchs erreicht wird.



³⁹ Aufgrund des Steuerklassen-Effekts (V) also mit einem deutlich höheren Referenz-Brutto als beim unverheirateten Paar.

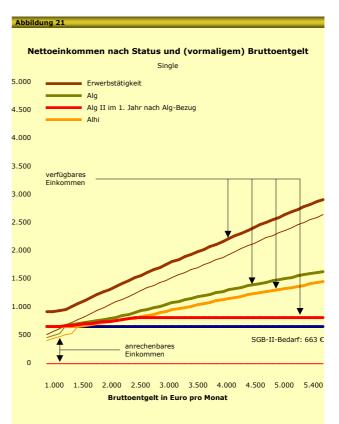
Bruttointervall von 3.500 € bis 3.700 € ein Anspruch auf den Kinderzuschlag realisiert werden, wodurch Hilfebedürftigkeit bereits bei einem leicht niedrigeren Referenz-Brutto überwunden wird. – Wie schon beim Zweiverdiener-Ehepaar ohne Kind führt der Steuerklassen-Effekt im Bruttointervall von 1.700 € – 2.300 € im 1. Jahr nach Ende des Alg-Bezugs zu einer SGB-II-Erssatzquote, die höher liegt als die Alg-Ersatzquote.

Ergebnis: Beim Ehepaar mit einem Kind sowie zwei Verdienern führt die Alhi ab einem Referenz-Brutto in Höhe von 1.600 € zur Ablösung aus der SGB-II-Hilfebedürftigkeit; bis zu einem Referenz-Brutto leicht oberhalb des Durchschnittsentgelts bietet das SGB II (begrenzt auf das 1. Jahr nach dem Ende des Alg-Bezugs) ein deutlich höheres Absicherungsniveau – dies allerdings um den Preis durchgehender Fürsorgeabhängigkeit bis zu einem Referenz-Brutto von 3.700 €. Anders als die Alhi kann die Sicherung nach geltendem Recht keine Verstetigung des Einkommensflusses bei längerer Erwerbslosigkeit gewährleisten.

5. Anhang:

Nettoentgelt nach Status und Referenz- Bruttoentgelt

Den nachfolgenden Abbildungen 21 bis 29 ist der Verlauf des verfügbaren sowie des nach SGB II anrechenbaren Einkommens in Abhängigkeit vom Referenz-Brutto während Erwerbstätigkeit, bei anschließendem Alg-Bezug sowie im ersten Jahr nach dem Ende des Alg-Bezugs nach geltendem Recht sowie unter dem Regime einer neuen Arbeitslosenhilfe-Regelung zu entnehmen.



Erläuterungen

Erwerbstätigkeit: Bis 1.200 € Brutto liegt SGB-II-HB vor – danach liegt das verfügbare Einkommen um den E-FB oberhalb des nach SGB II anrechenbaren Einkommens. Wog spielt bei der Überwindung der HB keine Rolle.

Alg-Bezug: Bis zu einem vormaligen Brutto von 1.200 € liegt SGB-II-HB vor – das verfügbare Einkommen entspricht bis dahin dem SGB-II-Bedarf. Anders als bei Erwerbstätigkeit spielt Wog für die Überwindung der HB eine wesentliche Rolle. Oberhalb der SGB-II-Schwelle sind anrechenbares und verfügbares Einkommen identisch.

SGB II nach Alg-Bezug: Unabhängig vom vormaligen Brutto besteht durchweg HB, da keinerlei anrechenbares Einkommen vorliegt. Ab einem vormaligen Brutto von 1.300 € besteht Anspruch auf den befristeten Zuschlag zum Alg II und das verfügbare Einkommen liegt oberhalb des SGB-II-Bedarfs – im 1. Jahr nach dem Alg-Bezug ansteigend auf 160 € ab einem vormaligen Brutto von 2.400 €.

Neue Alhi: Ab einem vormaligen Brutto von 1.500 € liegt das anrechenbare (= verfügbare) Einkommen oberhalb des SGB-II-Bedarfs. Wog spielt bei der Überwindung der HB eine maßgebliche Rolle. Bis zu einem vormaligen Brutto von 2.400 € liegt das verfügbare Einkommen im 1. Jahr nach dem Alg-Bezug (um max. 30 €) unterhalb des verfügbaren Einkommens nach geltendem Recht – ab 2.500 € vormaligem Brutto (deutlich) darüber. Im 2. Jahr nach dem Alg-Bezug bietet das geltende Recht nur noch eine marginale Besserstellung im Bruttointervall von 1.300 € – 1.600 €.

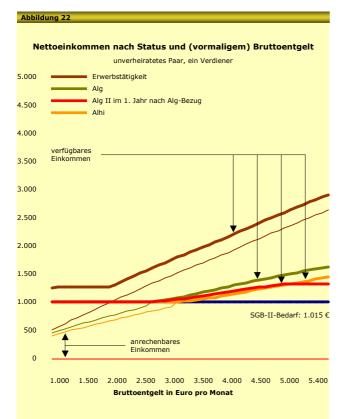
Zusammenfassung: Nach geltendem Recht bleibt der Single nach Aussteuerung aus dem Alg-Bezug durchweg fürsorgeabhängig – bei der neuen Alhi nur im untersten Entgeltbereich unter 1.500 €.

Anmerkungen

Das gem. SGB II anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus: Nettoentgelt abzüglich E-FB (Erwerbstätigkeit), Alg und evtl. Wog (Alg-Bezug), kein anrechenbares Einkommen (SGB II nach Alg-Bezug) sowie Alhi und evtl. Wog (Alhi)

Zum *verfügbare* Einkommen zählen neben evtl. aufstockendem Alg II darüber hinaus: der E-FB (Erwerbstätigkeit), kein weiteres Einkommen (Alg-Bezug sowie Alhi) sowie der Alg-II-Zuschlag (SGB II nach Alg-Bezug)

E-FB = Freibetrag wegen Erwerbstätigkeit, HB = Hilfebedürftigkeit, Wog = Wohngeld



Erwerbstätigkeit: Bis 1.900 € Brutto liegt SGB-II-HB vor – danach liegt das verfügbare Einkommen um den E-FB oberhalb des nach SGB II anrechenbaren Einkommens. Wog spielt bei der Überwindung der HB keine Rolle.

Alg-Bezug: Bis zu einem vormaligen Brutto von 2.500 € liegt SGB-II-HB vor – das verfügbare Einkommen entspricht bis dahin dem SGB-II-Bedarf. Anders als bei Erwerbstätigkeit spielt Wog für die Überwindung der HB eine nennenswerte Rolle. Oberhalb der SGB-II-Schwelle sind anrechenbares und verfügbares Einkommen identisch.

SGB II nach Alg-Bezug: Unabhängig vom vormaligen Brutto besteht durchweg HB, da keinerlei anrechenbares Einkommen vorliegt. Ab einem vormaligen Brutto von 2.600 € besteht Anspruch auf den befristeten Zuschlag zum Alg II und das verfügbare Einkommen liegt oberhalb des SGB-II-Bedarfs – im 1. Jahr nach dem Alg-Bezug ansteigend auf 320 € ab einem vormaligen Brutto von 4.700 €.

Neue Alhi: Ab einem vormaligen Brutto von 3.000 € liegt das anrechenbare (= verfügbare) Einkommen oberhalb des SGB-II-Bedarfs. Wog spielt bei der Überwindung der HB eine nennenswerte Rolle. Bis zu einem vormaligen Brutto von 4.700 € liegt das verfügbare Einkommen im 1. Jahr nach dem Alg-Bezug (um max. 70 €) unterhalb des verfügbaren Einkommens nach geltendem Recht – ab 4.800 € vormaligem Brutto darüber. Im 2. Jahr nach dem Alg-Bezug bietet das geltende Recht nur noch eine marginale Besserstellung im Bruttointervall von 2.600 € – 3.300 €.

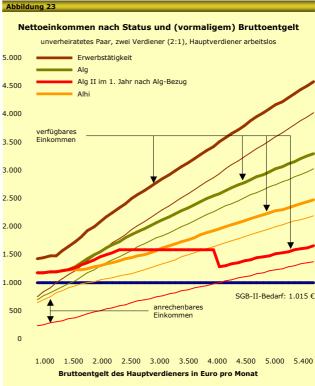
Zusammenfassung: Nach geltendem Recht bleibt der Haushalt nach Aussteuerung aus dem Alg-Bezug durchweg fürsorgeabhängig – bei der neuen Alhi nur im Entgeltbereich unter 3.000 €.

Anmerkungen

Das gem. SGB II anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus: Nettoentgelt abzüglich E-FB (Erwerbstätigkeit), Alg und evtl. Wog (Alg-Bezug), kein anrechenbares Einkommen (SGB II nach Alg-Bezug) sowie Alhi und evtl. Wog (Alhi)

Zum verfügbare Einkommen zählen neben evtl. aufstockendem Alg II darüber hinaus: der E-FB (Erwerbstätigkeit), kein weiteres Einkommen (Alg-Bezug sowie Alhi) sowie der Alg-II-Zuschlag (SGB II nach Alg-Bezug)

E-FB = Freibetrag wegen Erwerbstätigkeit, HB = Hilfebedürftigkeit, Wog = Wohngeld



Erläuterungen

Erwerbstätigkeit: Bis 1.300 € Brutto liegt SGB-II-HB vor – danach liegt das verfügbare Einkommen um den E-FB oberhalb des nach SGB II anrechenbaren Einkommens. Wog spielt bei der Überwindung der HB keine Rolle.

Alg-Bezug: Bis zu einem vormaligen Brutto von 1.500 € liegt SGB-II-HB vor – das verfügbare Einkommen liegt bis dahin um den E-FB des Partners oberhalb des SGB-II-Bedarfs. Anders als beim Ein-Verdiener-Haushalt spielt Wog für die Überwindung der HB keine Rolle

SGB II nach Alg-Bezug: Bis zu einem vormaligen Brutto von 3.800 € besteht HB, da das anrechenbare Partnereinkommen nicht den SGB-II-Bedarf deckt. Ab einem vormaligen Brutto von 1.600 € besteht Anspruch auf den befristeten Zuschlag zum Alg II, wodurch das verfügbare Einkommen zusätzlich zum E-FB des Partners über den SGB-II-Bedarf steigt – im 1. Jahr nach dem Alg-Bezug ansteigend auf 320 € ab einem vormaligen Brutto von 2.400 €. – Mit einem Brutto ab 3.900 € wird HB überwunden und das verfügbare Einkommen sinkt unmittelbar um gut 300 €.

Neue Alhi: Ab einem vormaligen Brutto von 1.800 € liegt das anrechenbare Einkommen oberhalb des SGB-II-Bedarfs. Wog spielt bei der Überwindung der HB keine Rolle. Bis zu einem vormaligen Brutto von 2.900 € liegt das verfügbare Einkommen im 1. Jahr nach dem Alg-Bezug (um max. knapp 200 €) unterhalb des verfügbaren Einkommens nach geltendem Recht – ab 3.000 € vormaligem Brutto (deutlich) darüber. Im 2. Jahr nach dem Alg-Bezug bietet das geltende Recht nur noch eine geringfügige Besserstellung im Bruttointervall von 1.600 € – 2.400 €.

Zusammenfassung: Nach geltendem Recht bleibt der Haushalt nach Aussteuerung aus dem Alg-Bezug bis zu einem vormaligen Brutto von 3.800 € fürsorgeabhängig – bei höherem vormaligen Brutto wird das Einkommensrisiko bei Langzeitarbeitslosigkeit privatisiert. Bei der neuen Alhi besteht HB nur bis zu einem Brutto von 1.700 €; bei höherem Brutto (ab 3.000 € aufwärts) liegt das verfügbare Einkommen deutlich oberhalb des Betrages nach geltendem Recht.

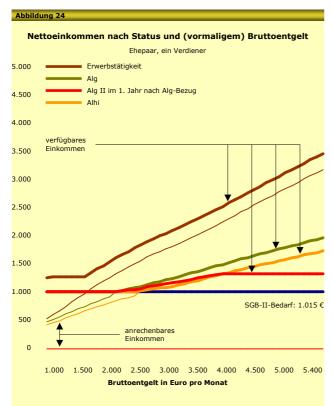
Anmerkungen

Das gem. SGB II anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus: Nettoentgelten abzüglich E-FBe (Erwerbstätigkeit), Alg und anrechenbarem Nettoentgelt des Partners (Alg-Bezug), anrechenbarem Nettoentgelt des Partners (SGB II nach Alg-Bezug) sowie Alhi und anrechenbarem Nettoentgelt des Partners (Alhi)

Zum *verfügbare* Einkommen zählen neben evtl. aufstockendem Alg II darüber hinaus: die E-FBe (Erwerbstätigkeit), der E-FB des Partners (Alg-Bezug, SGB II nach Alg-Bezug sowie Alhi) sowie der Alg-II-Zuschlag (SGB II nach Alg-Bezug)

E-FB = Freibetrag wegen Erwerbstätigkeit, HB = Hilfebedürftigkeit, Wog = Wohngeld

© Arbeitnehmerkammer Bremen



Erwerbstätigkeit: Bis 1.600 € Brutto liegt SGB-II-HB vor – danach liegt das verfügbare Einkommen um den E-FB oberhalb des nach SGB II anrechenbaren Einkommens. Wog spielt bei der Überwindung der HB keine Rolle.

Alg-Bezug: Bis zu einem vormaligen Brutto von 2.000 € liegt SGB-II-HB vor – das verfügbare Einkommen entspricht bis dahin dem SGB-II-Bedarf. Anders als bei Erwerbstätigkeit spielt Wog für die Überwindung der HB eine nennenswerte Rolle. Oberhalb der SGB-II-Schwelle sind anrechenbares und verfügbares Einkommen identisch.

SGB II nach Alg-Bezug: Unabhängig vom vormaligen Brutto besteht durchweg HB, da keinerlei anrechenbares Einkommen vorliegt. Ab einem vormaligen Brutto von 2.100 € besteht Anspruch auf den befristeten Zuschlag zum Alg II und das verfügbare Einkommen liegt oberhalb des SGB-II-Bedarfs – im 1. Jahr nach dem Alg-Bezug ansteigend auf 320 € ab einem vormaligen Brutto von 3.800 €.

Neue Alhi: Ab einem vormaligen Brutto von 2.500 € liegt das anrechenbare (= verfügbare) Einkommen oberhalb des SGB-II-Bedarfs. Wog spielt bei der Überwindung der HB eine nennenswerte Rolle. Bis zu einem vormaligen Brutto von 3.800 € liegt das verfügbare Einkommen im 1. Jahr nach dem Alg-Bezug (um max. gut 70 €) unterhalb des verfügbaren Einkommens nach geltendem Recht – ab 3.900 € vormaligem Brutto (deutlich) darüber. Im 2. Jahr nach dem Alg-Bezug bietet das geltende Recht nur noch eine marginale Besserstellung im Bruttointervall von 2.100 € – 2.700 €.

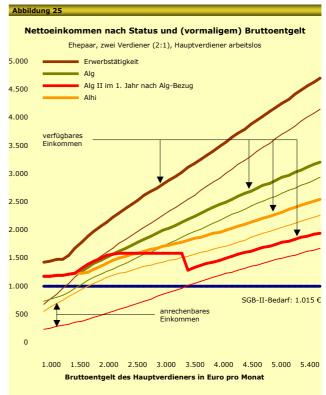
Zusammenfassung: Nach geltendem Recht bleibt der Haushalt nach Aussteuerung aus dem Alg-Bezug durchweg fürsorgeabhängig – bei der neuen Alhi nur im Entgeltbereich unter 2.500 €.

Anmerkungen

Das gem. SGB II anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus: Nettoentgelt abzüglich E-FB (Erwerbstätigkeit), Alg und evtl. Wog (Alg-Bezug), kein anrechenbares Einkommen (SGB II nach Alg-Bezug) sowie Alhi und evtl. Wog (Alhi)

Zum verfügbare Einkommen zählen neben evtl. aufstockendem Alg II darüber hinaus: der E-FB (Erwerbstätigkeit), kein weiteres Einkommen (Alg-Bezug sowie Alhi) sowie der Alg-II-Zuschlag (SGB II nach Alg-Bezug)

E-FB = Freibetrag wegen Erwerbstätigkeit, HB = Hilfebedürftigkeit, Wog = Wohngeld



Erläuterungen

Erwerbstätigkeit: Bis 1.300 € Brutto liegt SGB-II-HB vor – danach liegt das verfügbare Einkommen um die E-FBe oberhalb des nach SGB II anrechenbaren Einkommens. Wog spielt bei der Überwindung der HB keine Rolle.

Alg-Bezug: Bis zu einem vormaligen Brutto von 1.500 € liegt SGB-II-HB vor – das verfügbare Einkommen liegt bis dahin um den E-FB des Partners oberhalb des SGB-II-Bedarfs. Anders als beim Ein-Verdiener-Haushalt spielt Wog für die Überwindung der HB keine Rolle

SGB II nach Alg-Bezug: Bis zu einem vormaligen Brutto von 3.200 € besteht HB, da das anrechenbare Partnereinkommen nicht den SGB-II-Bedarf deckt. Ab einem vormaligen Brutto von 1.600 € besteht Anspruch auf den befristeten Zuschlag zum Alg II, wodurch das verfügbare Einkommen zusätzlich zum E-FB des Partners über den SGB-II-Bedarf steigt – im 1. Jahr nach dem Alg-Bezug ansteigend auf 320 € ab einem Brutto von 2.100 €. Im Bruttointervall von 1.600 € - 2.100 € liegt das verfügbare Einkommen sogar leicht oberhalb des verfügbaren Einkommens bei Alg-Bezug. – Mit einem Brutto ab 3.300 € wird HB überwunden und das verfügbare Einkommen sinkt unmittelbar um rd. 300 €.

Neue Alhi: Ab einem vormaligen Brutto von 1.700 € liegt das anrechenbare Einkommen oberhalb des SGB-II-Bedarfs. Wog spielt bei der Überwindung der HB keine Rolle. Bis zu einem vormaligen Brutto von 2.400 € liegt das verfügbare Einkommen im 1. Jahr nach dem Alg-Bezug (um max. rd. 140 €) unterhalb des verfügbaren Einkommens nach geltendem Recht – ab 2.500 € vormaligem Brutto (deutlich) darüber. Im 2. Jahr nach dem Alg-Bezug bietet das geltende Recht nur noch eine geringfügige Besserstellung im Bruttointervall von 1.600 € – 1.900 €.

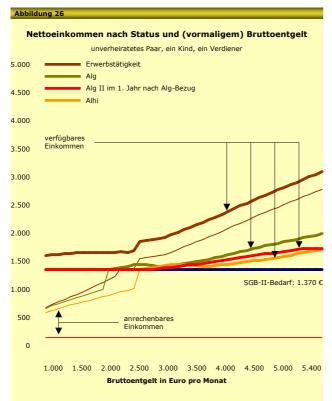
Zusammenfassung: Nach geltendem Recht bleibt der Haushalt nach Aussteuerung aus dem Alg-Bezug bis zu einem vormaligen Brutto von 3.200 € fürsorgeabhängig – bei höherem vormaligen Brutto wird das Einkommensrisiko bei Langzeitarbeitslosigkeit privatisiert. Bei der neuen Alhi besteht HB nur bis zu einem Brutto von 1.600 €; bei höherem Brutto (ab 2.500 € aufwärts) liegt das verfügbare Einkommen deutlich oberhalb des Betrages nach geltendem Recht.

Anmerkungen

Das gem. SGB II *anrechenbare* Einkommen setzt sich zusammen aus: Nettoentgelten abzüglich E-FBe (Erwerbstätigkeit), Alg und anrechenbarem Nettoentgelt des Partners (Alg-Bezug), anrechenbarem Nettoentgelt des Partners (SGB II nach Alg-Bezug) sowie Alhi und anrechenbarem Nettoentgelt des Partners (Alhi)

Zum verfügbare Einkommen zählen neben evtl. aufstockendem Alg II darüber hinaus: die E-FBe (Erwerbstätigkeit), der E-FB des Partners (Alg-Bezug, SGB II nach Alg-Bezug sowie Alhi) sowie der Alg-II-Zuschlag (SGB II nach Alg-Bezug)

E-FB = Freibetrag wegen Erwerbstätigkeit, HB = Hilfebedürftigkeit, Wog = Wohngeld



Erwerbstätigkeit: Bis 2.100 € Brutto liegt SGB-II-HB vor – danach liegt das verfügbare Einkommen um den E-FB oberhalb des nach SGB II anrechenbaren Einkommens. Wog spielt bei der Überwindung der HB keine Rolle. Mit Wegfall des KiZu – der nur im Bruttoentgeltsegment von 2.200 € einen Beitrag zur Übewindung der HB leistet – tritt bei 2.300 € Brutto kurzfristig noch einmal HB ein.

Alg-Bezug: Bis zu einem vormaligen Brutto von 1.900 € liegt SGB-II-HB vor – das verfügbare Einkommen entspricht bis dahin dem SGB-II-Bedarf. Anders als bei Erwerbstätigkeit spielt Wog für die Überwindung der HB eine bedeutende Rolle; dies gilt auch für den KiZu. Oberhalb der SGB-II-Schwelle sind anrechenbares und verfügbares Einkommen identisch

SGB II nach Alg-Bezug: Unabhängig vom vormaligen Brutto besteht durchweg HB, da außer dem KiG keinerlei anrechenbares Einkommen vorliegt. Ab einem vormaligen Brutto von 2.700 € besteht Anspruch auf den befristeten Zuschlag zum Alg II und das verfügbare Einkommen liegt oberhalb des SGB-II-Bedarfs – im 1. Jahr nach dem Alg-Bezug ansteigend auf 380 € ab einem vormaligen Brutto von 5.100 €.

Neue Alhi: Ab einem vormaligen Brutto von 2.500 € liegt das anrechenbare (= verfügbare) Einkommen oberhalb des SGB-II-Bedarfs. Wog spielt bei der Überwindung der HB eine bedeutende Rolle – ebenso der KiZu. Im Bruttoentgeltintervall von 2.900 € bis 3.100 € liegt das verfügbare Einkommen sogar leicht oberhalb des Wertes während des Alg-Bezugs. Bis zu einem vormaligen Brutto von 3.200 € liegt das verfügbare Einkommen im 1. Jahr nach dem Alg-Bezug leicht oberhalb des verfügbaren Einkommens nach geltendem Recht – ab einem Brutto von 3.300 € (um max. gut 100 €) unterhalb des verfügbaren Einkommens nach geltendem Recht. Im 2. Jahr nach dem Alg-Bezug bietet das geltende Recht nur noch eine marginale Besserstellung im Brutto-Segment

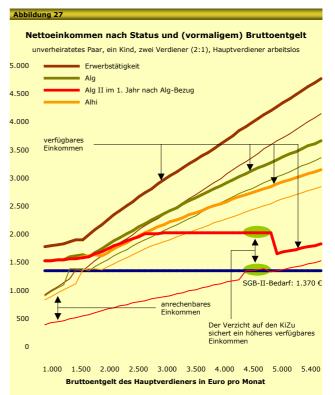
Zusammenfassung: Nach geltendem Recht bleibt der Haushalt nach Aussteuerung aus dem Alg-Bezug durchweg fürsorgeabhängig – bei der neuen Alhi nur im Entgeltbereich unter 2.500 €.

Anmerkungen

Das gem. SGB II anrechenbare Einkommen setzt sich neben dem KiG zusammen aus: Nettoentgelt abzüglich E-FB (Erwerbstätigkeit), Alg und evtl. Wog bzw. KiZu (Alg-Bezug), kein weiteres anrechenbares Einkommen (SGB II nach Alg-Bezug) sowie Alhi und evtl. Wog bzw. KiZu (Alhi)

Zum verfügbare Einkommen zählen neben evtl. aufstockendem Alg II darüber hinaus: der E-FB (Erwerbstätigkeit), kein weiteres Einkommen (Alg-Bezug sowie Alhi) sowie der Alg-II-Zuschlag (SGB II nach Alg-Bezug)

E-FB = Freibetrag wegen Erwerbstätigkeit, HB = Hilfebedürftigkeit, KiG = Kindergeld, KiZu = Kinderzuschlag, Wog = Wohngeld



Erläuterungen

Erwerbstätigkeit: Bis 1.400 € Brutto liegt SGB-II-HB vor – danach liegt das verfügbare Einkommen um die E-FBe oberhalb des nach SGB II anrechenbaren Einkommens. Wog spielt bei der Überwindung der HB keine, der KiZu nur eine geringe Rolle.

Alg-Bezug: Bis zu einem vormaligen Brutto von 1.300 € liegt SGB-II-HB vor – das verfügbare Einkommen liegt bis dahin um den E-FB des Partners oberhalb des SGB-II-Bedarfs. Wog und KiZu spielen für die Überwindung der HB eine wesentliche Rolle.

SGB II nach Alg-Bezug: Bis zu einem vormaligen Brutto von 4.100 € besteht HB, da das anrechenbare Einkommen nicht den SGB-II-Bedarf deckt. Im Bruttointervall von 4.200 € − 4.500 € kann HB wegen einsetzender KiZu-Berechtigung überwunden werden − im Brutto-Segment von 4.600 € tritt HB mit Wegfall des KiZu kurzfristig wieder ein. Ab einem vormaligen Brutto von 1.700 € besteht Anspruch auf den befristeten Zuschlag zum Alg II, wodurch das verfügbare Einkommen zusätzlich zum E-FB des Partners über den SGB-II-Bedarf steigt − im 1. Jahr nach dem Alg-Bezug ansteigend auf 380 € ab einem vormaligen Brutto von 2.700 €. − Mit einem Brutto ab 4.200 € wird HB überwunden und das verfügbare Einkommen sinkt unmittelbar um gut 370 €. Bei Verzicht auf den KiZu besteht allerdings bis zu einem Brutto von 4.600 € HB und damit Anspruch auf den max. Zuschlag zum Alg II − der Sinkflug des verfügbaren Einkommens um gut 370 € tritt dann erst ab einem Brutto von 4.700 € ein.

Neue Alhi: Ab einem vormaligen Brutto von 1.600 € liegt das anrechenbare Einkommen oberhalb des SGB-II-Bedarfs. Wog spielt bei der Überwindung der HB ebenso eine Rolle wie der KiZu. Im Bruttointervall von 1.800 € – 2.400 € liegt das verfügbare Einkommen im 1. Jahr nach dem Alg-Bezug (um max. gut 80 €) unterhalb des verfügbaren Einkommens nach geltendem Recht – ab 2.500 € vormaligem Brutto (deutlich) darüber. Im 2. Jahr nach dem Alg-Bezug bietet das geltende Recht nur noch eine marginale Besserstellung im Brutto-Segment von 1.900 €.

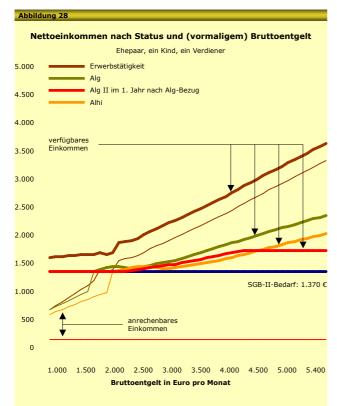
Zusammenfassung: Nach geltendem Recht bleibt der Haushalt nach Aussteuerung aus dem Alg-Bezug bis zu einem vormaligen Brutto von 4.600 € fürsorgeabhängig – bei höherem vormaligen Brutto wird das Einkommensrisiko bei Langzeitarbeitslosigkeit privatisiert. Bei der neuen Alhi besteht HB nur bis zu einem Brutto von 1.500 €; bei höherem Brutto (ab 2.500 € aufwärts) liegt das verfügbare Einkommen deutlich oberhalb des Betrages nach geltendem Recht.

Anmerkungen

Das gem. SGB II anrechenbare Einkommen setzt sich neben dem KiG zusammen aus: Nettoentgelten abzüglich E-FBe (Erwerbstätigkeit), Alg und anrechenbarem Nettoentgelt des Partners (Alg-Bezug), anrechenbarem Nettoentgelt des Partners (SGB II nach Alg-Bezug) sowie Alhi und anrechenbarem Nettoentgelt des Partners (Alhi)

Zum *verfügbare* Einkommen zählen neben evtl. aufstockendem Alg II darüber hinaus: die E-FBe (Erwerbstätigkeit), der E-FB des Partners (Alg-Bezug, SGB II nach Alg-Bezug sowie Alhi) sowie der Alg-II-Zuschlag (SGB II nach Alg-Bezug)

E-FB = Freibetrag wegen Erwerbstätigkeit, **HB** = Hilfebedürftigkeit, **KiG** = Kindergeld, **KiZu** = Kinderzuschlag, **Wog** = Wohngeld



Erwerbstätigkeit: Bis 1.700 € Brutto liegt SGB-II-HB vor – danach liegt das verfügbare Einkommen um den E-FB oberhalb des nach SGB II anrechenbaren Einkommens. Wog und vor allem der KiZu spielen bei der Überwindung der HB eine wesentliche Rolle.

Alg-Bezug: Bis zu einem vormaligen Brutto von 1.600 € liegt SGB-II-HB vor – das verfügbare Einkommen entspricht bis dahin dem SGB-II-Bedarf. Sowohl Wog als auch Ki-Zu spielen für die Überwindung der HB eine bedeutende Rolle. Oberhalb der SGB-II-Schwelle sind anrechenbares und verfügbares Einkommen identisch.

SGB II nach Alg-Bezug: Unabhängig vom vormaligen Brutto besteht durchweg HB, da außer dem KiG keinerlei anrechenbares Einkommen vorliegt. Ab einem vormaligen Brutto von 2.200 € besteht Anspruch auf den befristeten Zuschlag zum Alg II und das verfügbare Einkommen liegt oberhalb des SGB-II-Bedarfs – im 1. Jahr nach dem Alg-Bezug ansteigend auf 380 € ab einem vormaligen Brutto von 4.100 €.

Neue Alhi: Ab einem vormaligen Brutto von 2.000 € liegt das anrechenbare (= verfügbare) Einkommen oberhalb des SGB-II-Bedarfs. Wog und KiZu spielen bei der Überwindung der HB eine bedeutende Rolle. Im Bruttointervall von 2.300 € – 2.500 € liegt das verfügbare Einkommen sogar leicht oberhalb des Wertes während des Alg-Bezugs. Im Bruttointervall von 2.700 € – 4.300 € liegt das verfügbare Einkommen im 1. Jahr nach dem Alg-Bezug (um max. knapp 100 €) unterhalb des verfügbaren Einkommens nach geltendem Recht – ab einem Brutto von 4.400 € oberhalb des verfügbaren Einkommens nach geltendem Recht. Im 2. Jahr nach dem Alg-Bezug bietet das geltende Recht nur noch eine marginale Besserstellung im Brutto-Segment von 2.900 €.

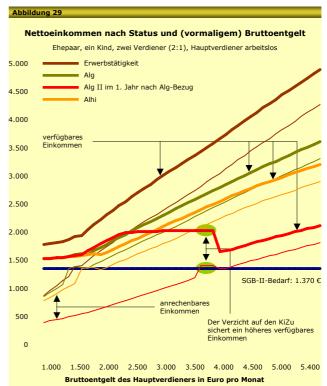
Zusammenfassung: Nach geltendem Recht bleibt der Haushalt nach Aussteuerung aus dem Alg-Bezug durchweg fürsorgeabhängig – bei der Alhi nur im Entgeltbereich unter 2.000 €.

Anmerkungen

Das gem. SGB II anrechenbare Einkommen setzt sich neben dem KiG zusammen aus: Nettoentgelt abzüglich E-FB (Erwerbstätigkeit), Alg und evtl. Wog bzw. KiZu (Alg-Bezug), kein weiteres anrechenbares Einkommen (SGB II nach Alg-Bezug) sowie Alhi und evtl. Wog bzw. KiZu (Alhi)

Zum verfügbare Einkommen zählen neben evtl. aufstockendem Alg II darüber hinaus: der E-FB (Erwerbstätigkeit), kein weiteres Einkommen (Alg-Bezug sowie Alhi) sowie der Alg-II-Zuschlag (SGB II nach Alg-Bezug)

E-FB = Freibetrag wegen Erwerbstätigkeit, HB = Hilfebedürftigkeit, KiG = Kindergeld, KiZu = Kinderzuschlag, Wog = Wohngeld



Erläuterungen

Erwerbstätigkeit: Bis 1.400 € Brutto liegt SGB-II-HB vor – danach liegt das verfügbare Einkommen um die E-FBe oberhalb des nach SGB II anrechenbaren Einkommens. Wog spielt bei der Überwindung der HB keine, der KiZu nur eine geringe Rolle.

Alg-Bezug: Bis zu einem vormaligen Brutto von 1.300 € liegt SGB-II-HB vor – das verfügbare Einkommen liegt bis dahin um den E-FB des Partners oberhalb des SGB-II-Bedarfs. Wog und KiZu spielen für die Überwindung der HB eine wesentliche Rolle.

SGB II nach Alg-Bezug: Bis zu einem vormaligen Brutto von 3.400 € besteht HB, da das anrechenbare Einkommen nicht den SGB-II-Bedarf deckt. Ab 3.500 € Brutto kann HB wegen einsetzender KiZu-Berechtigung überwunden werden. Ab einem vormaligen Brutto von 1.500 € besteht Anspruch auf den befristeten Zuschlag zum Alg II, wodurch das verfügbare Einkommen zusätzlich zum E-FB des Partners über den SGB-II-Bedarf steigt – im 1. Jahr nach dem Alg-Bezug ansteigend auf 380 € ab einem Brutto von 2.300 €. Im Bruttointervall von 1.700 € – 2.300 € liegt das verfügbare Einkommen sogar leicht oberhalb des verfügbaren Einkommens bei Alg-Bezug. – Mit einem Brutto ab 3.500 € wird HB überwunden und das verfügbare Einkommen sinkt unmittelbar um gut 320 €. Bei Verzicht auf den KiZu besteht allerdings bis zu einem Brutto von 3.700 € HB und damit Anspruch auf den max. Zuschlag zum Alg II – der Sinkflug des verfügbaren Einkommens um dann 380 € tritt erst ab einem Brutto von 3.800 € ein.

Neue Alhi: Ab einem vormaligen Brutto von 1.600 € liegt das anrechenbare Einkommen oberhalb des SGB-II-Bedarfs. Wog und vor allem der KiZu spielen bei der Überwindung der HB eine wesentliche Rolle. Bis zu einem Brutto von 2.700 € liegt das verfügbare Einkommen im 1. Jahr nach dem Alg-Bezug (um max. 220 €) unterhalb des verfügbaren Einkommens nach geltendem Recht – ab 2.800 € vormaligem Brutto (deutlich) darüber. Im 2. Jahr nach dem Alg-Bezug bietet das geltende Recht nur noch eine leichte Besserstellung bis zu einem Brutto von 2.300 €.

Zusammenfassung: Nach geltendem Recht bleibt der Haushalt nach Aussteuerung aus dem Alg-Bezug bis zu einem vormaligen Brutto von 3.700 € fürsorgeabhängig – bei höherem vormaligen Brutto wird das Einkommensrisiko bei Langzeitarbeitslosigkeit privatisiert. Bei der Alhi besteht HB nur bis zu einem Brutto von 1.500 €; bei höherem Brutto (ab 2.800 € aufwärts) liegt das verfügbare Einkommen (deutlich) oberhalb des Betrages nach geltendem Recht.

Anmerkungen

Das gem. SGB II anrechenbare Einkommen setzt sich neben dem KiG zusammen aus: Nettoentgelten abzüglich E-FBe (Erwerbstätigkeit), Alg und anrechenbarem Nettoentgelt des Partners (Alg-Bezug), anrechenbarem Nettoentgelt des Partners (SGB II nach Alg-Bezug) sowie Alhi und anrechenbarem Nettoentgelt des Partners (Alhi)

Zum *verfügbare* Einkommen zählen neben evtl. aufstockendem Alg II darüber hinaus: die E-FBe (Erwerbstätigkeit), der E-FB des Partners (Alg-Bezug, SGB II nach Alg-Bezug sowie Alhi) sowie der Alg-II-Zuschlag (SGB II nach Alg-Bezug)

E-FB = Freibetrag wegen Erwerbstätigkeit, **HB** = Hilfebedürftigkeit, **KiG** = Kindergeld, **KiZu** = Kinderzuschlag, **Wog** = Wohngeld

© Arbeitnehmerkammer Bremen